

## **Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 47c „Eulensee; Erweiterung“**

- zu den Stellungnahmen im Rahmen der Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit (einschließlich der Umweltverbände) gemäß § 3 (1) und (2) BauGB
  - zu den Stellungnahmen im Rahmen der Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und (2) BauGB
1. Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände
- o die am Verfahren beteiligt worden sind und keine Stellungnahme abgegeben haben oder
  - o in ihren Stellungnahmen keine Einwendungen vorgetragen haben oder
  - o über deren Stellungnahme keine gesonderte Beschlussfassung erforderlich ist:

<b>Verfahrensbeteiligte, die keine Stellungnahmen abgegeben haben:</b>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Westnetz GmbH (31.05.2016, 08.11.2016)
Energieversorgung Offenbach AG (02.06.2016)
Energiennetze Offenbach GmbH (08.11.2016)
Unitymedia GmbH (16.06.2016, 26.10.2016)
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (09.06.2016)
Stadt Mörfelden-Walldorf (19.05.2016, 23.11.2016)
<b>Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren, denen bereits in den Bebauungsplanunterlagen für die öffentliche Auslegung gefolgt werden ist oder zu denen keine gesonderte Beschlussfassung erforderlich ist:</b>
Regierungspräsidium Darmstadt – Luftfahrt (14.07.2016)
Kreis Offenbach (24.06.2016)
Hessen mobil (08.06.2016)
Hessen Archäologie (08.06.2016)
Hochtaunuskreis, Fachbereich Ländlicher Raum (22.06.2016)
Deutsche Flugsicherung (16.06.2016)
IHK Offenbach am Main (17.05.2016)
Abwasserverband Langen Egelsbach Erzhausen (23.06.2016)
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e.V. (26.05.2016)
Schutzmehrheit Deutscher Wald (14.06.2016)
Stadtwerke Langen (22.06.2016)
Amprion GmbH (19.05.2016, 08.10.2016)

2. Folgeseiten: Stellungnahmen, die für die durch die Gemeindevertretung vorzunehmenden städtebaulichen Gesamtabwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB inhaltlich relevant sind, sowie zugeordnete Abwägungsvorschläge.

**Stellungnahmen nach Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt <b>Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB</b>	Seite 1	10. Juni 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>Regierungspräsidium Darmstadt Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13 63329 Egelsbach</p> <p><b>HESSEN</b> </p> <p>Regierungspräsidium Darmstadt: 64278 Darmstadt Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13 63329 Egelsbach</p> <p>Regierungspräsidium Darmstadt Wittelsbacherstraße 3 64285 Darmstadt Internet: <a href="http://www.darmstadt-kreis.de">www.darmstadt-kreis.de</a></p> <p>Unter Zeichen: Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Ihr Ansprechpartner: Zimmernummer: Telefon/Fax: E-Mail: Datum:</p> <p>III 312-611d 02/01-62 Niemand+Stegge 09.05.2016 Horst Arnold 3.16 06151-128923 / 06151-128914 Horst.Arnold@rpd.hessen.de 10. Juni 2016</p> <p>Baugesetzbuch, § 4 Absatz 1 Bauliitplanung der Gemeinde Egelsbach; Bebauungsplan Nr. 47c - „Eulensee-Erweiterung“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem o.g. Bebauungsplänenwurf ist beabsichtigt, ein Gewerbegebiet als Erweiterungsfläche für ein ortssässiges Unternehmen auszuweisen. Die Fläche ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010/RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 4/2/2011 vom 17. Oktober 2011 - nach Durchführung eines Planänderungsverfahrens - als <i>Gewerbliche Baufläche, geplant</i>, dargestellt. Der o.g. Bebauungsplänenwurf ist somit gem. § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass vom Geltungsbereich des Bebauungsplanvorenwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen. Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Offenbach.</p> <p>Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt nehme ich wie folgt Stellung: <u>Grundwasser</u> Zu der o.a. Bauliitplanung in vorgelegter Form kann ich aus Sicht der Wasserwirtschaft/ des Grundwasserschutzes keine abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Regierungspräsidium Darmstadt Wittelsbacherstraße 3 64285 Darmstadt Internet: <a href="http://www.darmstadt-kreis.de">www.darmstadt-kreis.de</a></p> <p>Servicezeiten: Mo. - Do. Fritag Telefon: Fax:</p> <p>8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr 06151-120120 (Zentrale) 06151-126347 (allgemein)</p> <p>Festtagsöffnungen: Ladenöffnungszeit: 64285 Darmstadt Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Lünenplatz - 2 -</p>				

**Stellungnahmen nach Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt <b>Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB</b>	Seite 2	10. Juni 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag	
<p>- 2 -</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans „Hessisches Ried“, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 21/99, S. 1659), zu beachten. Ich bitte dies als Hinweis in den Textteil aufzunehmen.</p> <p>In dem Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen zu rechnen. Zur Vermeidung von Setzrisschäden bzw. Vernässungsbeschädigungen. Die Grundwasserflurabstände in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Grundwasserverhältnisse (minimal und maximal zu erwartenden Grundwassermessstellen) sind zu untersuchen. Es sind die langjährigen Aufzeichnungen von Grundwassermessstellen zu beachten. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrisschäden in Trockenperioden empfehle ich, die daraus folgenden Ergebnisse - eventuell notwendige bauliche Vorkehrungen - in der Bauleitplanung festzusetzen. Dies könnten Vorgaben zur maximalen Einbindertiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen sein.</p> <p>Die Fläche muss gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet werden. Bitte nehmen sie die entsprechende Kennzeichnung vor. In Kapitel 1.5 der Begründung wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung von Sondierungen im Februar 2016 Grundwasser in einer Tiefe von 0,6 bis 0,9 m unter der Geländeoberkante festgestellt wurde.</p> <p>Weiterhin befindet sich das Plangebiet in der Weiteren Schutzzone (Zone III B) des Wasserschutzgebiets Mörfelden-Walldorf. Die entsprechende Verordnung vom 03. August 1983 (StAnz. 36/83, S. 1784) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten. Bitte passen Sie den Hinweis im Textteil des Bebauungsplans entsprechend an.</p> <p>Sollte eine Versickerung von Niederschlagswasser geplant sein, so ist diese aufgrund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet nicht zulässig. Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist das Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers verboten. Eine Versickerung wäre auch aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände nach meinem Kenntnisstand nicht möglich, da die Mächtigkeit des sickerraums, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand, mindestens einem Meter betragen sollte.</p> <p>Nach Kapitel 6.4 der Begründung wird die Möglichkeit einer Durchbindung der Marie-Curie-Straße zur K 168 sowie eine neue Anbindung an die Freiherr-von-Stein-Straße geprüft. Die Regelungen der RstWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten) in der aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Hinweise der BeSwMag (Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Ich bitte dies als Hinweis in den Textteil aufzunehmen.</p> <p>Sofern durch den Bebauungsplan ein wesentlicher Mehrbedarf an Trink-, Brauch- oder Löschwasser zu erwarten ist, bitte ich Sie diesen zu ermitteln (Jahresmenge, Spitzenbedarf) und den Nachweis, dass der gesamte Wasserdemand durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann, anhand der bestehenden Wasserrichte und der Fordermengen der</p>	<p>Ein Hinweis auf den Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Auf die ausführlichen Erläuterungen zu der Stellungnahme des Regierungspräsidiums im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (2) BauGB (23.11.2016)</p>	<p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p> <p>siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (2) BauGB (23.11.2016)</p>	<p>Die Ausführungen betreffend das Wasserschutzgebiet sind in der zur Offenlage beschlossenen Fassung der Bebauungsplanunterlagen entsprechend fortgeschrieben.</p> <p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht geplant.</p>	<p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Innerhalb des Plangebietes sind keine Straßen vorhanden oder geplant, so dass ein entsprechender Hinweis nicht erforderlich ist.</p> <p>Auf die ausführlichen Erläuterungen zu der Stellungnahme des Regierungspräsidiums im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (2) BauGB (23.11.2016)</p>

**Stellungnahmen nach Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt <b>Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB</b>	Seite 3	10. Juni 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>- 3 -</p> <p>letzten 5 Jahre bzw. der zugewiesenen Liefermengen und der tatsächlichen Abnahmemengen zu führen.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Gegen den Ausführungen aus Punkt 2.3 der Begründung zum o. a. Bauleitverfahren werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Eine Aussage zu einer gesicherten Abflussregelung kann hinsichtlich des vorhandenen bzw. geplanten Grabens nicht vorgetragen werden, da weder die Einleiternein in den Planunterlagen aufgezeigt werden, noch ein hydraulischer Leistungsnachweis für den Graben vorliegt. Bei einer bevorstehenden Verlegung des Grabens sollte im Rahmen des gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens ein solcher Nachweis erbracht werden, dies ist jedoch im Einzelfall von der zuständigen Wasserbehörde zu beurteilen.</p> <p>Für die Einleitung der Wassermengen in den Vorfluter des Grabens (Tränkbach Süd) kann gesagt werden, dass dieser ein 50-jähriges Regenereignis bei einer Regendauer von 48 Stunden ausuferungsfrei (mit geringfügigen zusätzlichen Kapazitäten) abfangen kann. Hier wurde eine „worst-case“-Betrachtung angesetzt. Zur abschließenden Beurteilung sind die im Baugebiet anfallenden Wassermengen erforderlich.</p> <p><u>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz</u> Da keine Aussage zur Entwässerung in den Planunterlagen enthalten ist, ist keine fachliche Stellungnahme möglich. Die Entwässerung muss insoweit als nicht gesichert angesehen werden.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Nachsorgender Bodenschutz</b> Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangebietbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altabagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben. Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Aufälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdenarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dzernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachingutachter in Altlastenfragen einzuziehen.</li> <li>Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.</li> </ul>In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zu vorhandenen Altflächen, Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserschäden im Plangebietbereich aufzunehmen. Sind keine vorhanden, ist eine entsprechende Negativ-Aussage aufzunehmen.</li> </ol>	<p><u>Oberflächengewässer:</u> Die Kapazität von innerhalb des Plangebietes vorzusehenden Anlagen zur Sammlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für ein Nutzungsszenario mit hoher Bodenversiegelung beispielhaft ermittelt worden. Dabei wurde das innerhalb des Plangebiets nachzuweisende Rückhaltevolumen so bemessen, dass sich innerhalb des Tränkbachsystems auch unter Berücksichtigung von Extremweiterlagen keine relevanten Auswirkungen auf die Wasserführung und damit keine potenziellen Verschlechterungen der Hochwassersituation ergeben. Entsprechende Leistungsangaben sind bereits mit der für Einleitungsgenehmigungen zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Kreis Offenbach vorabgestimmt worden.</p> <p><u>Abwasser:</u> Der Nachweis der Entwässerung erfolgt im Rahmen gesonderter wasserrechtlicher Verfahren.</p> <p><u>Kennnisnahme</u></p> <p><u>Den Anregungen wurde gefolgt.</u></p>			

**Stellungnahmen nach Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt <b>Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB</b>	Seite 4	10. Juni 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>- 4 -</p> <p>2. Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, § 1a Absatz 2 Bau-Geeserbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p>Die Behandlung des Schutzzguts Boden gliedert sich in Anlehnung an Anlage 1 BauGB in folgende Punkte, auf die im Umweltbericht einzugehen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Bodenziele <ul style="list-style-type: none"> <li>o Beschreibung der Ziele und Bodenschutzklausal im Umweltbericht</li> </ul> </li> <li>2. Bestandsaufnahme Boden und Bodenfunktionen <ul style="list-style-type: none"> <li>o Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen (z. B. auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers <a href="http://Bodenviewer.hessen.de/viewer.htm">http://Bodenviewer.hessen.de/viewer.htm</a>)</li> </ul> </li> <li>3. Vorbelastungen Boden <ul style="list-style-type: none"> <li>o Prüfung des Planbereiches auf bekannte Bodenverunreinigungen (nachsorgender Bodenschutz)</li> </ul> </li> <li>4. Zusammenfassende Bewertung Boden <ul style="list-style-type: none"> <li>o Darlegung der Schlussfolgerung aus Bestandsaufnahme und Vorbelastungen</li> </ul> </li> <li>5. Boden und Erhablichkeit des Eingriffes <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ableitung der Erhablichkeit im Umweltbericht aus Flächengröße, Tiefe des Eingriffs, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminde- rung</li> </ul> </li> <li>6. Auswirkungsprognose Boden bei Nichtdurchführung der Planung <ul style="list-style-type: none"> <li>o Entspricht i.d.R. dem Ist-Zustand (s.a. Nr. 2)</li> </ul> </li> <li>7. Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung <ul style="list-style-type: none"> <li>o Gegenüberstellung der Durchführung und Nicht-Durchführung</li> <li>o Erarbeitung einer Bilanzierung</li> <li>o Ableitung des Komplexbedarfs</li> </ul> </li> <li>8. Vermeidung und Verringerung des Bodeneingriffes <ul style="list-style-type: none"> <li>o Beschreibung von Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs</li> <li>o Vorrangige Inanspruchnahme von Boden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad</li> </ul> </li> <li>9. Bodenausgleichsmaßnahmen</li> <li>10. Planungsalternativen Boden <ul style="list-style-type: none"> <li>o Darstellung von Planungsalternativen</li> </ul> </li> <li>11. Methoden, Schwierigkeiten, Lücken - Boden <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ggf. Hinweise auf fehlende Datengrundlagen und Folgerungen</li> </ul> </li> <li>12. Monitoring Boden <ul style="list-style-type: none"> <li>o Darstellung der Wirksamkeit der getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen</li> </ul> </li> <li>13. Allgemeine Zusammenfassung Boden</li> </ul> <p>Details zur Durchführung der Umweltprüfung aus Sicht des Schutzzguts Boden finden sich in der im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“. Diese Arbeitshilfe ist neben kommentierten Prüfkatalogen und Auswertungskarten auf der Internetseite des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie einsehbar: <a href="http://www.hlug.de/stard/boden/planning.htm">http://www.hlug.de/stard/boden/planning.htm</a>.</p>	<p>Die in den Bebauungsplanunterlagen (Umweltbericht) enthaltenen Aussagen zum Schutzzgut Boden wurden umfassend überarbeitet und ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p>	<p>- 5 -</p>		

**Stellungnahmen nach Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt <b>Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB</b>	Seite 5	10. Juni 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>- 5 -</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Die fachlich inhaltliche Bearbeitung der Unterlagen hat ergeben, dass gegen den oben genannten Bebauungsplanauftrag Nr. 47 „Eulensee-Erweiterung“ der Gemeinde Egelsbach hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.</p> <p>Für die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ist hinsichtlich Immissionsschutz folgendes zu beachten:</p> <p>Es sind Angaben zu machen, ob die Planung Auswirkungen auf gewerbliche Anlagen oder entsprechend genutzte bzw. geplante Flächen haben kann oder ob die Planung selbst Auswirkungen von gewerblichen Anlagen oder entsprechend genutzten bzw. geplanten Flächen ausgesetzt sein kann. Weiter sind Angaben zu Lärm, Lufthygiene (Staub/Geruch), Erschütterungen, Licht, Strahlung und Klima zu machen.</p> <p>Hinsichtlich Umfang und Detailierunggrad der Umweltprüfung genügt im Übrigen eine angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind zum derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise und / oder Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Regionalsplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010</li> <li>◦ Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des FLUG</li> </ul> </li> <li>• Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Vorliegende und genehmigte Betriebspässe</li> <li>◦ Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse</li> <li>◦ In der Datenbank vorliegende Informationen</li> <li>◦ Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Bereichs- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartierschärfen aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher <i>hinsichtlich des Altbergbaus</i> auf einer unvollständigen Datensbasis.</p> <p>Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsfächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von Erzlauftiefeldern zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole sowie Kohlenstoffen überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine des Vorhaben beeinträchtigende Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p><u>Sefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>				<p>Der Umweltbericht wurde ergänzend entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wurde gefolgt.</b></p>

**Stellungnahmen nach Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt <b>Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB</b>	Seite 6	10. Juni 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den mir von Ihnen zugelieferten Unterlagen haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwerzler, Tel. 06151-125714. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Horst Arnold</p>	- 6 -			<b>Kenntnisnahme</b>

**Stellungnahmen nach Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt <b>Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB</b>	Seite 1	23. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>Regierungspräsidium Darmstadt, 64276 Darmstadt</p> <p><b>Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach</b> Freiherr-vom-Stein-Straße 13 63329 Egelsbach</p> <p><b>HESSEN</b> </p> <p>Regierungspräsidium Darmstadt, 64276 Darmstadt</p> <p>Unter-Zichen: Ihr Zeichen: Name und Stege 2010.2016</p> <p>Ihr Nachricht vom: Ihr Ansprechpartner: Horst Arnold</p> <p>Zimmernummer: 3.16</p> <p>Telefon / Fax: 06151-2 8923 / 06151-2 8914</p> <p>E-Mail: Horst.Arnold@rda.hessen.de</p> <p>Datum: 23. November 2016</p> <p><b>Baugesetzbuch, § 4 Absatz 2</b> <b>Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach;</b> <b>Bebauungsplan Nr. 47c - „Eulensee-Erweiterung“</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem o.g. Bebauungsplänen wird ein Gewerbegebiet als Erweiterungsfläche für ein ortssässiges Unternehmen ausgewiesen. Die Fläche ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011 als „Gewerbliche Baufläche geplant“ dargestellt. Das Vorhaben ist somit gemäß § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass vom Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen.</p> <p>Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Offenbach.</p> <p>Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Grundwasser:</b> Die Stellungnahme vom 10. Juni 2016 bleibt im Wesentlichen bestehen:</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger.</p> <p><b>Regierungspräsidium Darmstadt</b> Wilhelminenstraße 1-3, Willeminenhäus 64283 Darmstadt</p> <p><b>Internet:</b> <a href="http://www.rda.hessen.de">www.rda.hessen.de</a></p> <p><b>Servicezeiten:</b> Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr</p> <p><b>Festenbriefkästen:</b> Luisenplatz 2 64283 Darmstadt</p> <p><b>Öffentliche Verkehrsmittel:</b> Haltestelle Luisenplatz - 2 -</p> <p><b>Telefon:</b> 06151 12 0 (Zentrale) 06151 12 6347 (allgemein)</p> <p><b>Fax:</b></p>				

**Stellungnahmen nach Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt <b>Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB</b>	Seite 2	23. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>- 2 -</p> <p>ger für das Land Hessen (StAnz. 21/99, S. 1659), zu beachten. Ich bitte dies als Hinweis in den Textteil aufzunehmen.</p> <p>In dem Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen, wie im Umweltbericht dargestellt, zu rechnen. Zur Vermeidung von Sezessionschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasseraufstände zu berücksichtigen. In diesem Fall sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine kleinräumige in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchgeführt werden und die daraus folgenden Ergebnisse sollten in zwingend notwendigen baulichen Vorkehrungen einbezogen werden.</p> <p>Die erforderlichen baulichen Vorkehrungen - z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen - sollten in dem Bebauungsplan festgesetzt werden, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist.</p> <p>Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Absatz 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen.</p> <p>Bitte nehmen Sie die entsprechenden Untersuchungen, Festsetzungen sowie die Kennzeichnung vor.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung darf das Problem der Vernässung bei hohen Grundwasserständen nicht ausklammern werden. Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitpanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Kommune Anharts-tiefe oder spez. Gründungen) im Bebauungsplan fest, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des festgezeiten Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Mörfelden-Walldorf. Die entsprechende Verordnung vom 3. August 1983 (StAnz. 36/1983 S. 1784) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten.</p> <p>Ich bitte Sie die Angaben im Textteil des Bebauungsplans zu konkretisieren.</p> <p>Nach Kapitel 6.4 der Begründung wird die Möglichkeit einer Durchbindung der Marie-Curie-Straße zur K 168 sowie eine neue Anbindung an die Freierr-von-Stein-Straße geprüft. Die Regelungen der RStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasser-Gewinnungsgebieten) in der aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Hinweise der BestWag (Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.</p> <p>Ich bitte dies als Hinweis in den Textteil aufzunehmen.</p> <p>Sofern durch den Bebauungsplan ein wesentlicher Mehrbedarf an Trink- und Brauchwasser zu erwarten ist, bitte ich Sie diesen zu ermitteln (Jahresmenge, Spitzenbedarf) und den</p>	<p>Die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet sind im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens genau untersucht worden. Dabei ist deutlich geworden, dass innerhalb des gesamten Plangebiets im Extremfall bis unmittelbar unter die Geländeoberfläche reichende Grundwasserstände zu erwarten sind. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Für das gesamte Plangebiet ist von der Erforderlichkeit baulicher Vorkehrungen gegen anstehendes Grundwasser auszugehen. Hierauf wird in den zum Satzungsbeschluss vorgelegten Bebauungsplanunterlagen deutlich textlich hingewiesen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sind keine Wohnnutzungen vorgesehen. Hinweise dafür, dass die festgestellten Grundwasserstände der Errichtung gesunder Arbeitsstätten grundsätzlich entgegenstehen, haben sich im Bebauungsplanaufstellen nicht ergeben. Maßnahmen zur Vorsorge gegen Schäden an Gewerbegebäuten infolge der im Plangebiet zu erwartenden Grundwasserstände sind auf der Ebene der Vorhabenplanung festzulegen und erforderlichfalls im Baugenehmigungsverfahren zu sichern. Eine Rechtsgrundlage für entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan besteht nicht.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplanunterlagen enthalten. Weitere Informationen dazu wurden in der Bebauungsplanbegündung konkretisiert.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sind keine Straßen vorhanden oder geplant, so dass ein entsprechender Hinweis nicht erforderlich ist.</p>	<p><b>Den Anregungen wurde teilweise gefolgt.</b> In dem Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf die Lage des gesamten Plangebiets in einem vernässungsgefährdeten Bereich ergänzt. Festlegungen zu erforderlichen baulichen Vorkehrungen zum Schutz gegen eine Vernässung erfolgen im Rahmen von der Bebauungsplanaufstellung nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p>	<p><b>Der Anregung wurde teilweise gefolgt.</b> In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis darauf aufgenommen, dass eine Löschwasserbereitstellung über die öffentliche Trinkwasserversorgung</p>	
<p>- 2 -</p> <p>ger für das Land Hessen (StAnz. 21/99, S. 1659), zu beachten. Ich bitte dies als Hinweis in den Textteil aufzunehmen.</p> <p>In dem Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen, wie im Umweltbericht dargestellt, zu rechnen. Zur Vermeidung von Sezessionschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasseraufstände zu berücksichtigen. In diesem Fall sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine kleinräumige in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchgeführt werden und die daraus folgenden Ergebnisse sollten in zwingend notwendigen baulichen Vorkehrungen einbezogen werden.</p> <p>Die erforderlichen baulichen Vorkehrungen - z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen - sollten in dem Bebauungsplan festgesetzt werden, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist.</p> <p>Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Absatz 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen.</p> <p>Bitte nehmen Sie die entsprechenden Untersuchungen, Festsetzungen sowie die Kennzeichnung vor.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung darf das Problem der Vernässung bei hohen Grundwasserständen nicht ausklammern werden. Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitpanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Kommune Anharts-tiefe oder spez. Gründungen) im Bebauungsplan fest, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des festgezeiten Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Mörfelden-Walldorf. Die entsprechende Verordnung vom 3. August 1983 (StAnz. 36/1983 S. 1784) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten.</p> <p>Ich bitte Sie die Angaben im Textteil des Bebauungsplans zu konkretisieren.</p> <p>Nach Kapitel 6.4 der Begründung wird die Möglichkeit einer Durchbindung der Marie-Curie-Straße zur K 168 sowie eine neue Anbindung an die Freierr-von-Stein-Straße geprüft. Die Regelungen der RStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasser-Gewinnungsgebieten) in der aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Hinweise der BestWag (Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.</p> <p>Ich bitte dies als Hinweis in den Textteil aufzunehmen.</p> <p>Sofern durch den Bebauungsplan ein wesentlicher Mehrbedarf an Trink- und Brauchwasser zu erwarten ist, bitte ich Sie diesen zu ermitteln (Jahresmenge, Spitzenbedarf) und den</p>	<p>Die prognostische Abschätzung der Mehrbedarfe für Trink- und Brauchwasser ist in der Bebauungsplanbegündung enthalten. Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung ergeben sich danach nicht. Die Enthnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in dem Gebiet</p>	<p><b>Der Anregung wurde teilweise gefolgt.</b> In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis darauf aufgenommen, dass eine Löschwasserbereitstellung über die öffentliche Trinkwasserversorgung</p>		

**Stellungnahmen nach Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt <b>Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB</b>	Seite 3	23. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>- 3 -</p> <p>Nachweis, dass der gesamte Wasserbedarf durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann, zu erbringen. Es ist darzustellen, ob noch verfügbaren Kapazitäten zur Deckung dieses Bedarfs vorhanden sind (Segenüberstellung der Wasserechte mit den Fördermengen der letzten 5 Jahre oder Abgleich der verfügbaren Liefermengen mit den tatsächlichen Abnahmemengen).</p> <p><b>Oberflächengewässer</b></p> <p>Unter Punkt 2.3 der Begründung - <i>Wasserrechtliche Bindungen</i> - wird auf eine Verlegung eines Grabens (Gewässer III. Ordnung) verwiesen. Für ein solches Vorhaben sind die gesetzlichen Anforderungen gemäß §§ 67 und 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan wird der Planzustand des zu verliegenden Grabens dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung des Grabens einer wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf und dass diese wasserrechtliche Zulassung vorliegen muss, bevor mit der Gewässerverlegung bzw. der Ausführung des Bebauungsplans begonnen werden darf. Da es sich bei dem Graben um ein Gewässer handelt, dem keine erhöhte Bedeutung zukommt, ist die wasserrechtliche Zulassung der Grabenverlegung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Offenbach zu beantragen.</p> <p>Abschließende Aussagen zu einer gesicherten Abflusseigelung sind momentan nicht möglich, da weder die Ausgestaltung des von der Entwässerung betroffenen Vorfluters, noch die einzuleitenden Wassermengen bekannt sind. Im wasserrechtlichen Verfahren einer Gewässerinlterierung sind daher entsprechende Nachweise zur Sicherung der Vorflutverhältnisse (qualifizierter Vorfluternachweis) zu erbringen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleinplanung“ hinweisen, die mit Erlass des HMUKLV vom 30. Juli 2014 veröffentlicht wurde und über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt, unter <a href="#">Umwelt &amp; Verbraucher &gt; Gewässer- und Bodenschutz</a> &gt; Vorschriften &amp; Merkblätter abrufbar ist.</p> <p><b>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz</b></p> <p>Mit dem Bebauungsplanentwurf wird lediglich ein Grundstück festgesetzt. Da für dieses Grundstück nach Rücksprachen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Offenbach eine gewerbliche Direktremittlung vorgesehen ist, ist zur Beurteilung der Entwässerung deren Zuständigkeit gegeben.</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Die Inhalte der Stellungnahme vom 10. Juni 2016 behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Von dem Dezernat und „Immissionsschutz“ werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>im Plangebiet nur teilweise möglich ist und anlagenbezogen sicherzustellen ist.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>nur eingeschränkt möglich und muss anlagenbezogen sichergestellt werden. Nachweise sind im Rahmen von anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu führen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Zur Vorbereitung der geplanten Verlegung des innerhalb des Plangebiets vorhandenen Grabengewässers in dessen Randbereiche ist parallel zur Durchführung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Offenbach ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt worden. Der Planung wurde seitens der Behörde mit Schreiben an die Antragstellerin vom 02.12.2016 zugestimmt.</p> <p>Nachweise betreffend die voraussichtlichen Auswirkungen der Entwässerung auf den zu verlegenden Graben sowie das Tränkbachsystem insgesamt sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorliegend und mit dieser abgestimmt worden.</p> <p><u>Abwasser:</u> Die Genehmigung von Einleitungen erfolgt vorhabenbezogen im Rahmen von der Bebauungsplanaufstellung zeitlich nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Auf die diesbezüglichen Anmerkungen zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 10.06.2016 wird verwiesen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Den Hinweisen aus luftverkehrsfachlicher Sicht wurde gefolgt.</b></p>				

**Stellungnahmen nach Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt <b>Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB</b>	Seite 4	23. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>- 4 -</p> <p>wurden. Auf meine Stellungnahme vom 14.07.2016 weise ich in diesem Zusammenhang hin. Möglichst sollte eine zeichnerische Darstellung (Höhenlinien) Auskunft über die maximal zulässige Anlagehöhe geben. Dies wird insbesondere für zwingend notwendig erachtet, weil gemäß Ziffer 6.2 des Bebauungsplanentwurfs untergeordnete Gebäude Teile (z.B. Dachaufbauten, Antennen) die festgesetzte Obergrenze für die Höhe der baulichen Anlagen überschreiten dürfen. Der bloße Hinweis, dass der Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach dadurch nicht beeinträchtigt werden darf, ist nicht ausreichend.</p> <p>Im Übrigen weise ich noch einmal darauf hin, dass das Plangebiet außerdem teilweise im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes (§ 17 Nr. 1 LuftVG) liegt. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb dieses Gebietes darf nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Anpflanzung von Bäumen, Errichtung von Freileitungen, Masten, Dämmen sowie für andere Anlagen und Geräte (auch temporäre Baukräne). Zustimmungen können unter Umständen nur mit Auflagen zur Kennzeichnung und Befeuierung der Luftfahrthindernisse erteilt werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Hindernisse, die die vorgenannte Hindernisbegrenzung durchstoßen sollen, nicht genehmigt werden können.</p> <p><u>Hinweis:</u> Da einige Punkte der koordinierten Stellungnahme vom 10.06.2016 und der ergänzenden Stellungnahme vom 14.07.2016, insbesondere aus den Bereichen der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt und des Luftverkehrsdezernates, aus Sicht der Fachdezernate nicht bzw. nicht hinreichend in die Planunterlagen in der Fassung der Offenlage eingearbeitet wurden, wird nochmals auf die erforderliche sorgfältige Überarbeitung der oben im Einzelnen aufgeführten Punkte hingewiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Horst Arnold</p>	<p>Die Bebauungsplanzeichnung ist um die nachrichtliche Eintragung von Höhenlinien zur Darstellung der von Dachaufbauten, Antennen etc. freizuhaltenden Bereiche ergänzt worden.</p> <p>Der beschrankte Bauschutzbereich gem. § 17 Nr. 1 LuftVG betrifft den westlichen Teil der Teilgebiete GE1a und GE2b unweit der Straße "Büchenhöfe". Dessen Begrenzungslinie ist in der Bebauungsplanzeichnung ergänzt worden. Darauf, dass innerhalb des eingeschränkten Bauschutzbereichs Bauwerke jeder Höhe nur mit Zustimmung Luftfahrtbehörde zulässig sind, wird in der Planzeichnung hingewiesen.</p> <p>Entsprechende Vertiefungen der Aussagen zu den betreffenden Bereichen sind in den zum Satzungsbeschluss vorgelegten Bebauungsplanunterlagen ergänzt. Das Erfordernis von Änderungen der städtebaulichen Konzeption bzw. von Festsetzungen des Bebauungsplans hat sich durch die insoweit geltend gemachten Belange nicht ergeben.</p>	<p><b>Dem Hinweis wurde gefolgt.</b></p>		

**Stellungnahmen nach Absender**

Kreis Offenbach	Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 1	21. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
 <p><b>Kreis Offenbach</b></p> <p>Kreis Offenbach   Postfach 1265 - 63112 (Dietzenbach)</p> <p>NIEMANN + STEIGE GmbH Wasserstraße 1 40213 Düsseldorf</p> <p>Datum und Zeichen Ihres Schreibens 20.10.2016</p> <p>Bauaufsicht Gemeinde Egelsbach Bebauungsplan Nr. 47c „Eulensee-Erweiterung“ Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47c Eulensee-Erweiterung in der Fassung vom August 2016, werden im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB, nachstehende Anmerkungen und Hinweise mitgeteilt:</p> <p>Eine wesentliche Änderung gegenüber der Vorentwurffassung ist die Reduktion der neu anzulegenden Grabenparzelle eines rund 350 m entlang des südlichen Gebietsrandes um ca. 80 m Länge, was für den Naturhaushalt ungünstiger ist. Auf dem geänderten östlichen Abschnitt ist nunmehr eine Pflanzbindungsfläche Nr. 1 für die Anlage einer Baumhecke mit vorgelegtem Saum vorgesehen.</p> <p>Die gestalterischen Anregungen unserer Stellungnahme zum Vorentwurf (vom 21.06.2016) für die neu anzulegenden Grabenparzelle, der jetzt als Maßnahmenfläche Nr. 1 bezeichnet ist, wurden in den Landschaftspflegerischen Planungsbereich zum Wassernutzungsverfahren aufgenommen. Aufgrund dieser wesentlichen Inthälfte wird an dieser Stelle noch einmal betont, dass bei Umsetzung des Wassernutzungsverfahrens zur Grabenverlegung tiefe Vorgaben des landschaftspflegerischen Planungsbeirats einzuhalten sind (siehe unsere Stellungnahme dazu vom 07.11.2016).</p> <p>Die vorgesehene Bepflanzung mit Gehölzen auf einem Flächenanteil von 25 % wird als absolut notwendiges Mindestmaß angesehen, zu bevorzugen wäre ein höherer Anteil von 30-40 %.</p> <p>Die Feststellung des erweiterten Gewässerstandstreitfens, von 10 m Tiefe, jetzt bezeichnet als Pflanzbindungsfläche Nr. 2 ist gegenüber dem Vorentwurf insoweit eindeutiger, als der Anteil einer befahrbaren Teilbefestigung auf maximal 1/3 der Fläche begrenzt wird.</p> <p>Der hier festgesetzte Mindestanteil für Gehölzpflanzungen von 10 % ist jedoch zu gering, um einen Eingriffseffekt übernehmen zu können. Es wird angeraten den Mindestanteil für Gehölzpflanzungen auf 25 % zu erhöhen.</p> <p>Gesetzlicher Artenschutz: In unserer Stellungnahme vom 21.06.2016 hatten wir aufgrund der Artenschutzrechtlichen Untersuchung vom Juli 2015 eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung für eine nachgewiesenen besonderen geschützten Vogelarten nach dem Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Mai 2011 HMUeLF gefordert.</p> <p>Dienstleistungsermittlung: Bürgervoice 160 7481 10-1 Homepage: <a href="http://www.kreis-offenbach.de">www.kreis-offenbach.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@kreis-offenbach.de">info@kreis-offenbach.de</a></p> <p>Bauaufsichtsrat: Name Anschrift: Postfach 1265 - 63112 Dietzenbach Telefon: 0611 965 1240 0611 965 1240 Fax: 0611 965 1241 0611 965 1241 E-Mail: <a href="mailto:postfach1265@postfach1265.de">postfach1265@postfach1265.de</a></p> <p>Mitglied im Förderverein Bauaufsichtsrat Werner-Hegen-Str. 1 63128 Dietzenbach</p> <p>115</p> <p>FEU BERICHTSWESEN</p> <p>Bauverordnungen: Bauaufsichtsrat: 0611 965 1004 5/46 03 BIC: PRBGCEFFXX IBAN: DE58 5001 0000 0000 40 BIC: HELADEFSLS Stadtteil: Jungen Siegstadt IBAN: DE84 5005 1234 0048 0233 03 BIC: HELADEFSDE Spanische Zeitung: 0611 965 2651 0048 0233 03 BIC: HELADEFSDE VfR: Nettogru IBAN: DE29 5056 3115 0006 0218 11 BIC: GENODES1OBH</p>	<p><b>Der Kreisausschuss</b></p> <p>Fürstest FD 64: Bauaufsicht -Besondere Bauvorhaben Autorengruppe: Frau Wenzel-Masal Telefon: 06174-8 180-4343 Telefax: 06174-8 180-4932 E-Mail: <a href="mailto:s.wenzel-masal@kreis-offenbach.de">s.wenzel-masal@kreis-offenbach.de</a> Zonen: 64-Eg-47c/ wn Datum: 21.11.2016</p> <p><b>In Abstimmung mit der Behörde wurde auf eine Änderung der Bebauungsplanfestsetzungen verzichtet. Die Festsetzungen entsprechen dem, was zur Anlage des neuen Grabens und des Ersatzes für die Wallhecke benötigt werden.</b> Der Bebauungsplan erlaubt eine Erhöhung der Gehölze in Gruppen angeordnet werden. Diese müssen nach den Bebauungsplanfestsetzungen einen Anteil von 25 % der gesamten festgesetzten Grünfläche (einschließlich des neu anzulegenden Grabens) einnehmen. Eine wesentliche Erhöhung des Gehölzanteils ist in dem Bereich vor dem Hintergrund der Planung einer befahrbaren Teilbefestigung sowie der in diesem Bereich vorgesehenen Führung eines uneingeschränkt zugänglich zu haltenden öffentlichen Kanals jedoch nicht mit der mit dem Kreis bereits abgestimmten Gewässerausbauplanung vereinbar. Sie soll daher nicht Gegenstand der Bebauungsplanfestsetzungen werden.</p>				

Kreis Offenbach Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 2	21. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen des Gründerungsplanes (Götte Landschaftsarchitekten GmbH, 19.08.2016) wurden zwar die Arten- schutzrechtlichen Belange der nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten behandelt, jedoch wurde keine spezielle Artenabschutzrechtliche Prüfung für die geschützten hier betroffenen Vogelarten durchgeführt.</p> <p>Es wurde pauschal angenommen dass, die Neuanlage des Grabens mit mehreren naturnahen Strukturen den benötigten Brutvogelarten geeignete Erhaltungsbedingungen bieten könnte. Dies kann jedoch nur für einen Teil der besonders geschützten Brutvogelarten im überplanten Gebiet gelten (z.B. Schwarzkehlchen, Schleifvögelchen).</p> <p>Die Arten Feldlerche und Goldammer benötigen brauchbare Habitate als die grabenbegleitenden Strukturen, die sich ohnehin erst nach einigen Jahren entwickeln können, während die Goldammer in vorab siedlungsanlagen Laubgehölz geegnete Lebensbedingungen finden kann, benötigt die <b>Feldlerche</b> als Bodenbrüter eine offene, nicht zu intensiv genutzte Feldflur, wie sie hier auf mehreren Hektar.</p> <p>Die Aussage des Gründerungsplanes, dass für die Feldlerche mögliche Bruttreviere auf offenen kleinpflanzlierten Flächen in der Nachbarschaft der Eingrittsfläche vorhanden seien ist nicht nachvollziehbar bzw. nicht überprüft. Wegen ihrer Gefährdungsgrades (Rote Liste der Bundesrepublik als „Gefährdet“) und des deutlichen Rückgangs der Brutvorkommen im Kreis Offenbach (vgl. Übersicht des Naturschutzbundes im Kreis Offenbach von 2014)) sind im Zuge des Bauteilplanverfahrens gestellte CEF-Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich. Folgende Maßnahmen, die verbindlich vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zu regeln sind, werden vorgeschlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage eines Blüh- und Brachstreifens (ca. 10 m × 100m) auf einer zuvor intensiv genutzten Ackerfläche für Brutsaison, die der Baufelderschließung folgt.</li> </ul> <p>(Ausgestaltung der Maßnahmen a) bzw. b) sollte sich z.B. orientieren an Dr. Josef Kreuziger, Büro für Faunistische Fachfragen, Linden).</p> <p>Ohne eine verbindliche Regelung der vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sind die <b>Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BauGB</b> im Zuge der vorbereiteten Überplanung des Baugebietes zu befürchten.</p> <p><b>Eingrünung</b></p> <p>Erfruchtlicherweise wurden die Anregungen zu verbindlichen Eingrünungsmaßnahmen am Westrand des Geltungsbereichs in zwei Abschnitten sowie am Nordrand entlang der K 168 aufgenommen (diese im Verband als <b>Pflanzbündnisfläche Nr. 3</b>).</p> <p>Als nachteilig und nicht nachvollziehbar bewerten wir jedoch die Tatsache, dass die Fläche mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen entlang der Marie-Curie-Straße gegenüber dem Vorentwurf entfällt. Ist in Abbindung an die Freihaltenfläche für eine öffentliche Straße wäre dieser Abschnitt wichtig, um das großflächige Gewerbeareal zu durchgrünern.</p> <p><b>Ausgleichskonzept</b></p> <p>Durch eine Eingritts- und Ausgleichsbalanzierung nach der Hessischen Kompenationsverordnung wurde ein Ausgleichsbedarf von rund 134.000 Biotopwertpunkten ermittelt. Zur Umsetzung von zugehörigen Kompenationsmaßnahmen, die außenhalb des Plangebiets erforderlich werden, sind derzeit keinerlei Angaben gemacht worden. Lediglich wird auf die Möglichkeit verwiesen, das genannte Defizit durch Vereinbarungen mit der Ökoagentur des Landes Hessen, zu kompensieren. Damit ist das Ausgleichskonzept noch immer ungünstig bzw. unvollständig.</p> <p>Daher regt die Untere Naturschutzbehörde dringend an, geeignete Ausgleichsmaßnahmen, eventuell auch im Sinne von CEF-Maßnahmen für die betroffene Feldlerche (siehe oben) zwischen der Gemeinde Egelsbach, Grundstückseigentümern und der Naturschutzbehörde vor Satzungsschluss abzustimmen.</p> <p>Für alle Biotopminimierenden und teils kompensierenden Maßnahmen im Baugebiet (nach § 20 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB) ist eine ökologische Baubegleitung verbindlich einzusetzen. Diese ist bereits für die Umsetzung der neu gestalteten Grabenparzelle entlang des südlichen Geländerand im Rahmen des Wasserrechtlichen Verfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde angeregt worden.</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Bewertung der möglichen Auswirkungen der Planung auf die lokale Population der Feldlerche ist durch den im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens tätigen Fachgutachter in Abstimmung mit dem Kreis Offenbach fortgeschrieben worden. Dabei sind auch geeignete CEF-Maßnahmen zugunsten der Feldlerche ermittelt worden, die rechtzeitig vor einer Realisierung des Bebauungsplans durchzuführen sind. Zu deren Sicherung wird unter Einbindung der Naturschutzbehörde ein Vertrag zwischen dem Verursacher des Eingriffs und einem Landwirt abgeschlossen, der für die Anlage von Leichenfelsen geeignete Flächen in der Umgebung des Plangebiets bewirtschaftet.</p>	<p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b> Die Durchführung von CEF-Maßnahmen zugunsten der Feldlerche an Standorten außerhalb des Bebauungsplangebiets wird vertraglich sichergestellt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Eingrünung: Der Baumstreifen westlich der Marie-Curie-Straße umfasst einen nördlichen und einen südlichen Teil. Innerhalb des südlichen Teils werden zwei Grundstückszufahrten neu angelegt, so dass dieser in das Plangebiet einbezogen worden ist. Im Gegenzug wird der Baumstreifen verbreitert. Der nördliche Teil des Baumstreifens soll unverändert erhalten bleiben. Die Einbeziehung des Baumstreifens in das Plangebiet sowie Festsetzung einer Fläche mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen ist für diesen Bereich daher nicht mehr erforderlich.</p>	<p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p>

Kreis Offenbach Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 3	21. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>Für die Verlegung des im beplanten Bereiches verlaufenden Gewässers ist eine Planfeststellung notwendig, die in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren bei unserer Behörde behandelt wird.</p> <p>Bei der Neuerichtung oder der Änderung von Bauvorhaben ist der Nachweis zu erbringen, dass die im Bauungssplan vorgegebenen Lärmmöglichkeiten nicht überschritten werden.</p> <p>Dieser Nachweis muss mit Einreichung des Bauantrages mit der Baubeginns Anzeige vorgelegt werden und ist durch eine gutachterliche Stelle, die gemäß § 29b Bundes-Umweltministeriumsgesetz anerkannt ist, zu erbringen.</p> <p>Das im obigen Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird durch Maßnahmen vor Ort in der Fläche zurückgehalten, wie z.B. durch Dachbehandlungen und Schaffung von Retentionsraum. Der Umfang des zur Einleitung in das Oberflächengewässer gelangende Niederschlagswasser ist durch eine Niederschlag-Abflussmodellierung überprüft worden.</p> <p>Hinsichtlich des Wasserschutzgebietes III B sind die üblichen Ge- und Verbote einzuhalten.</p> <p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan kann von Seiten des Archäologischen Denkmalschutzes vorerst nicht zugestimmt werden. Im Umfeld des Gelungsbereiches des B-Planes sind Bodendenkmale bekannt (vorgeschichtliche Siedlungsspuren), die in ihrer Ausdehnung ins Plangebiet hineinreichen können. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmale im Sinne von § 2 (2) und § 19 HDSchG (BodenDenkmäler) zerstört werden.</p> <p>Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist als Ergänzung zum o.g. Bebauungsplan ein archäologisches Gutachten, d.h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 18 (1) HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Planabteilungsleiter/Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Als vorbereitende Untersuchung sollte soweit wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängt, inwiefern weitere archäologische Untersuchungen keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung erforderlich sind. Sollten Bauspuren auftreten, ist mit weiteren Prospektionsmaßnahmen bzw. Ausgrabungen zu rechnen.“</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die erfolgreiche Drainierung des Geländes das vermutete Bodendenkmale völlig zerstört wurde. Nach unseren Informationen hat der Planungsträger zwischenzeitlich ein archäologisches Gutachten (Geophysikalische Prospektion) in Auftrag gegeben, von dessen Ergebnis abhängig ist, inwiefern weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung / Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind. Das Ergebnis liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor, daher hat unsere o.g. Stellungnahme weiterhin Bestand.</p> <p>Das Ergebnis der Prospektion und die daraus resultierenden Festsetzungen für den Bebauungsplan sind vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Offenbach und der hessischen Archäologie beim Landesamt für Denkmalschutz Hessen, Außenstelle Darmstadt, abzustimmen.</p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Offenbach als Straßenbaulastträger der K 168 wird stellvertretend durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmgmt abgeben. Wir verweisen insoweit auf deren Beurteilung, wonach der Leistungsnachweis nicht entbehrlich ist und die Qualitätsstufe der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt K 168 / Kurt-Schumacher-Ring nachgewiesen werden muss.</p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Offenbach als Straßenbaulastträger der K 168 wird stellvertretend durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmgmt abgeben. Wir verweisen insoweit auf deren Beurteilung, wonach der Leistungsnachweis nicht entbehrlich ist und die Qualitätsstufe der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt K 168 / Kurt-Schumacher-Ring nachgewiesen werden muss.</p> <p>Der Kreis Offenbach als Baulastträger ist von der Verpflichtung freizuhalten, ggf. planerische oder bauliche Anpassungen an der Fahrbahn der Kreisstraße 168 sowie an deren Ausstattung vorzunehmen.</p>	<p><b>Kennnisnahme</b></p> <p><b>Kennnisnahme</b></p> <p><b>Kennnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p> <p>Die geforderten archäologischen Untersuchungen sind zwischenzeitlich durchgeführt und die dabei erhaltenen Ergebnisse mit den zuständigen Stellen abgestimmt worden. Nach den Ergebnissen ist nicht zu erwarten, dass innerhalb des Plangebiets Bodendenkmalsstrukturen vorhanden sind, die einer Realisierung des Gewerbegebiets dauerhaft entgegenstehen. Zeichnerische und textliche Hinweise auf das mögliche Vorhandensein von Bodendenkmalssubstanz innerhalb des Plangebiets und die damit verbundenen Verpflichtungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. In der Bebauungsplanzeichnung wurden die Bereiche gekennzeichnet, innerhalb derer vor einer Bebauung Suchschritte anzulegen sind.</p> <p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p> <p>Entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise sind zwischenzeitlich erbracht worden. Die Leistungsfähigkeit der zu betrachtenden Knoten Kurt-Schumacher-Straße und Büchenhöfe ist gewährleistet. Ausgebauten der Knoten bzw. der Strecke der K 168 werden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans 47c nicht erforderlich.</p>			

**Stellungnahmen nach Absender**

Kreis Offenbach <b>Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB</b>	Seite 4	21. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>- 4/4 -</p> <p>Es ist fruhzeitig in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ggf. erforderlich werdende Umplanungen, Anpassungs- oder Umbauarbeiten an der Kreisstraße 168 nicht durch den Kreis Offenbach als Baulastträger dieser Straße zu tragen sind. Sollten solche Arbeiten notwendig werden, so sind sie im vollen Umfang durch die Planbetreiberin oder ggf. den Investor zu tragen.</p> <p>Wir bitten die Anregungen und Hinweise in Ihre Planung mit einzubeziehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Schäfer Stellv. Fachdienstleitung</p>				

**Anlage**  
Planungsgrundsätze für die Bauleitplanung aus dem Klimaschutzbericht vom September 2007

Kreis Offenbach <b>Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB</b>	Seite 5	21. November 2016	Anmerkungen	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Anlage zur Stellungnahme</b></p> <p>Gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 31.10.2007 stellen die nachfolgend aufgeführten Punkte des Klimaschutzerichtes vom September 2007 für eine optimierte Bauweise im Rahmen der Bauleitplanung als Planungsgrundzüge angeregt werden.</p> <p>Im Kyoto-Protokoll der Klimarahmenkonvention wurden verbindliche Reduktionsverpflichtungen für Treibhausgase festgeschrieben. Doch unabhängig von den quantitativen Verbesserungen, steht für den Klimaschutz aber im Vordergrund, von nicht nachhaltigem Konsum abzukehren.</p> <p>Dies bedingt ein weit reichendes gesellschaftliches Bewusstseinshandeln, aber eben auch den Einsatz technischer Lösungen, ökonomischer Instrumente und rechtlicher Regelungen, wozu man eine energieeffiziente Stadt- und Bauleiplanung zählen darf.</p> <p>Eine nachhaltige Stadtentwicklung sollte unter Energiegesichtspunkten eine Reihe von Planungsgrundzügen beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung der spezifischen Landschafts- und Siedlungsstrukturen, als Leitgröße der Stadtentwicklung sowie der Maßnahmen der Stadtplanung (Neubau, Abriss, Umwidmung, Sanierung) bei der Wahl der Energieträger und des Versorgungssystems,</li> <li>- Zuordnung der Bauteile von den Grün- und Wasserflächen bei Neubebauung bzw. Rückgewinnung zusätzlicher Frei- bzw. Grünflächen im bebauten Bestand,</li> <li>- Berücksichtigung der Hauptwindrichtung bei neu zu errichtenden Siedlungsteilen bzw. Einrichtung von Windschutzzhecken bei Bestandsplanungen,</li> <li>- geschlossene Bauweise und Bauteilkenschließung sowie einfache und kompakte Gebäudegestaltung zur Verringerung der Wärmeverluste,</li> <li>- Orientierung der Baukörper zur Sonne (viele Räume, große Fensterflächen),</li> <li>- Bemessung der Abstandsflächen nach der im Winter tief stehenden Sonne bei Neubau sowie Entfernung verschatteter Höfe bei Altbauten,</li> <li>- Abstimmung von Ortsplanung, Gebäudeplanung und Haustechnik,</li> <li>- Ausnutzung lokal vorhandener Energiepotentiale (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse – je nach örtlicher klimatischer bzw. geographischer Situation),</li> <li>- Nutzung von Abwärme aus nahe gelegenen Industriebetrieben, Gewinnung von Energie aus benachbarter Abfallverwertung (Müllverbrennung, Deponiegas, Biogas),</li> <li>- vermehrter Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung,</li> <li>- Ausbau der Nah- und Fernwärme, wegen der hohen Investitionen für Leitungsnetz und Kraftwerk nur in Gebieten mit höherer Siedlungs- und Bebauungsdichte,</li> <li>- dezentrale Blockheizkraftwerke für kleinere, verdichtete bebauten Wohn- und Gewerbegebiete.</li> </ul>				

**Stellungnahmen nach Absender**

Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 1	15. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>Hessen Mobil</b> Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden</p> <p><b>HESSEN</b> </p> <p>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Postfach 3229 65022 Wiesbaden</p> <p>Niemann + Stege GmbH Wasserstraße 1 40213 Düsseldorf</p> <p>Akktezeichen 34c2_BE 14.01.2 Vo_16.02.87 Bearbeiter/in: Mafit Vogel Telefon: 0611 765 3526 Fax: 0611 765 3900 E-Mail: matthias.vogel@mobil.hessen.de Datum: 15. November 2016</p> <p><b>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47c "Eulensee - Erweiterung" der Gemeinde Egelsbach</b> hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wird seitens Hessen Mobil folgender Einwand mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen erhoben:</p> <p>Sicherung der äußeren verkehrlichen Erschließung, Leistungsfähigkeitsnachweis, Zufahrten (Rechtsgrundlage der Einwände: §§ 1, 123 BauGB, §§ 19, 29, 47 HStrG)</p> <p>Erläuterung Möglichkeiten zur Überwindung des vorgebrachten Einwandes:</p> <p>In der vorgelegten Verkehrsuntersuchung vom Büro Freudl vom 02.09.2016 fehlen die Leistungsfähigkeitsnachweise für die Knotenpunkte K 168/ Kurt-Schumacher-Ring und K 168/ Buchenhöfe. Wir teilen die Auffassung nicht, dass ein Leistungsfähigkeitsnachweis entbehrlich sei. Die Leistungsfähigkeitsnachweise sind Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Verkehrsbehörde des Kreises Offenbach gehört werden sollte.</p> <p>Direkte Zufahrten vom Plangebiet zur K 168 sind nicht zulässig, daher sollte ein Zufahrtsverbot gemäß Planzeichenverordnung in den Plan Teil aufgenommen werden.</p> <p>Entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise sind zwischenzeitlich erbracht und mit Hessen Mobil fachlich abgestimmt worden. Die Verkehrsbehörde des Kreises Offenbach wurde in das Verfahren eingebunden.</p> <p>Der an das Plangebiet angrenzende Abschnitt der K 168 liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt und darf daher nicht für die Erschließung des Plangebietes genutzt werden. Des Weiteren sind die an die K 168 angrenzenden Plangebiete flächen ausschließlich als Gebietseingrünung festgesetzt, innerhalb derrer keine Zufahrten zulässig sind.</p> <p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p> <p><b>Das bestehende Zufahrtsverbot ist in der Planung berücksichtigt.</b></p>				

**Stellungnahmen nach Absender**

<b>Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB</b>	<b>Seite 2</b>	<b>15. November 2016</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>essen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement</p> <p>Fachlicher Hinweis:</p> <p>Gegen den Straßenbauausträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BlmSchG.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p> Nadine Eckhardt</p>				

**Stellungnahmen nach Absender**

Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement ergänzende Stellungnahme	Seite 1	7. Februar 2017	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>Patrick Reimann (reimann@niemann-stege.de)</b></p> <hr/> <p>Betreff: Aktenzeichen: 342-BE 14.01.2 Vo_16-0287; Gemeinde Egelsbach; Bebauungsplan Nr. 47c "Eulensee, Erweiterung" - Nachweis der Leistungsfähigkeit</p> <p>Von: Martin.Vogel@mobil.hessen.de [mailto:Martin.Vogel@mobil.hessen.de] Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2017 14:59 An: info@vp-freudi.de Cc: martin.vogel@mobil.hessen.de; 'Marita Striewe' &lt;m.striewe@stadtplanning-kommunalberatung.de&gt;; reimann@niemann-stege.de; 'Peter Schaefer' &lt;Schaefer.Peter@smc.de&gt;; 'Mesch, Uta' &lt;Uta.Mesch@egelsbach.de&gt;; nadine.eckhardt@mobil.hessen.de; Katarzyna.Gawlik@mobil.hessen.de Betreff: Antwort: Aktenzeichen: 342-BE 14.01.2 Vo_16-0287; Gemeinde Egelsbach; Bebauungsplan Nr. 47c "Eulensee, Erweiterung" - Nachweis der Leistungsfähigkeit</p> <p>Sehr geehrter Herr Freudl, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der von Hessen Mobil mit Schreiben vom 15.11.2016 geforderte Leistungsfähigkeitsnachweis für die Anschlussknotenpunkte K 168/ Kurt-Schuhmacher-Straße und K 168/ Büchenhöfe wurde von Ihnen am 01.02.2017 vorgelegt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind plausibel, der Nachweis für die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ist somit erbracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Martin Vogel</p> <p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden - Dezernat Betrieb Rhein-Main- Welfenstraße 3 a 65189 Wiesbaden Tel. Büro: 0611-765-3926 eMail: <a href="mailto:martin.vogel@mobil.hessen.de">martin.vogel@mobil.hessen.de</a> Internet: <a href="http://www.mobil.hessen.de">http://www.mobil.hessen.de</a></p> <p> <a href="http://www.mobil.hessen.de">www.mobil.hessen.de</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>			

**Stellungnahmen nach Absender**

Hessen Archäologie  
**Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB**

Seite 1      16. November 2016

Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>HESSEN</b>    <b>ARCHÄOLOGIE</b>  Archäologische und Paläontologische Denkmalfürsorge  Dienstleistungsservice  Deutsches Archäologisches Landesmuseum</p> <p><b>hessenARCHÄOLOGIE</b> • Ida-Rhodes-Straße 1 • 64295 Darmstadt</p> <p>Niemann + Steege GmbH  Wasserstraße 1  40213 Düsseldorf</p> <p>Aktenteilchen  Bearbeiter/in  Durchwahl/  Fax  E-Mail  Ihr Zeichen  Ihre Nachricht:  Datum</p> <p>A 1.5 Da 945/2016  Thomas Becker  06151 1658-16  06151 1658-19  archaeologie.darmstadt@hessen-archaeologie.de  20.10.2016  16.11.2016</p> <p><b>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47c „Eulensee – Erweiterung“ der Gemeinde Egelsbach</b>  <b>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p><b>Hier:</b> <u>Stellungnahme</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans verweisen wir zunächst auf die Stellungnahme unseres Hauses vom 08.06.2016, die weiterhin Bestand hat.</p> <p>Die unter dem Punkt 8.2.1.8 getroffene Aussage bzw. der archäologischen Befunde ist grundsätzlich falsch, da aufgrund der Oberflächenfunde von der Existenz eines Bodendenkmals auszugehen ist, dass nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 und § 19 HDschG geschützt ist.</p> <p>Die Beeinträchtigung durch die Drainierung des Gelände ist nach dem vorgelegten Plan und den bisherigen Erfahrungen mit Felddrainagen nicht flächendeckend, da der Abstand zwischen den Drainageleitungen groß genug ist, um flächendeckende Denkmalsubstanz zu erhalten und die Bodeneingriffe zur Leitungsvierlegung den Leitungsverlauf selbst kaum überschritten haben. Diese Aussage ist folglich grundsätzlich abzulehnen.</p> <p>Der Planungsträger hat zwischenzeitlich ein archäologisches Gutachten (Geophysikalische Prospektion) in Auftrag gegeben, von dessen Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind. Sollten Bauspuren auftreten, ist mit weiteren Prospektionsmaßnahmen bzw. Ausgrabungen zu rechnen.</p> <p><b>hessenARCHÄOLOGIE</b> • Ida-Rhodes-Straße 1 • 64295 Darmstadt  Landesamt für Denkmalfürsorge Hessen  Tel.: 06151 1658-16; Fax: 06151 1658-19  E-Mail: archaeologie.darmstadt@hessen-archaeologie.de</p>	<p><b>Der Antragung wurde gefolgt</b></p> <p>Die betreffenden Formulierungen in der Entwurfsbegrundung sind in der zum Satzungsbeschluss vorgelegten Fassung der Bebauungsplanunterlagen an den dargelegten Sachverhalt angepasst.</p> <p>Auf das Schreiben der Hessen Archäologie vom 27.02.2017 wird verwiesen.</p> <p><b>Kennzeichnung</b></p>

**Stellungnahmen nach Absender**

Hessen Archäologie Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 2	16. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p> <b>HESSEN</b> </p> <p><b>ARCHÄOLOGIE</b> Archäologische und Paläontologische Denkmalspflege Archäologischer Service Dezernat für Archäologie, Altertumskunde und Kulturökologie Dezernat für Archäologie, Altertumskunde und Kulturökologie Dezernat für Archäologie, Altertumskunde und Kulturökologie</p> <p>Diese Ergebnisse und die daraus resultierenden Festsetzungen für den Bebauungsplan sind vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Offenbach und der hessenArchäologie, Außenstelle Darmstadt, abzustimmen.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Offenbach zur Kenntnis.</p> <p>Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Thomas Becker M.A. Leiter der Außenstelle Darmstadt</p>				

hessenARCHÄOLOGIE • Ida-Rhodes-Straße 1 • 64295 Darmstadt  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen  
Tel. 06151 1658-16, Fax 06151 1658-19  
E-Mail: archaeologie.darmstadt@hessen-archaeologie.de

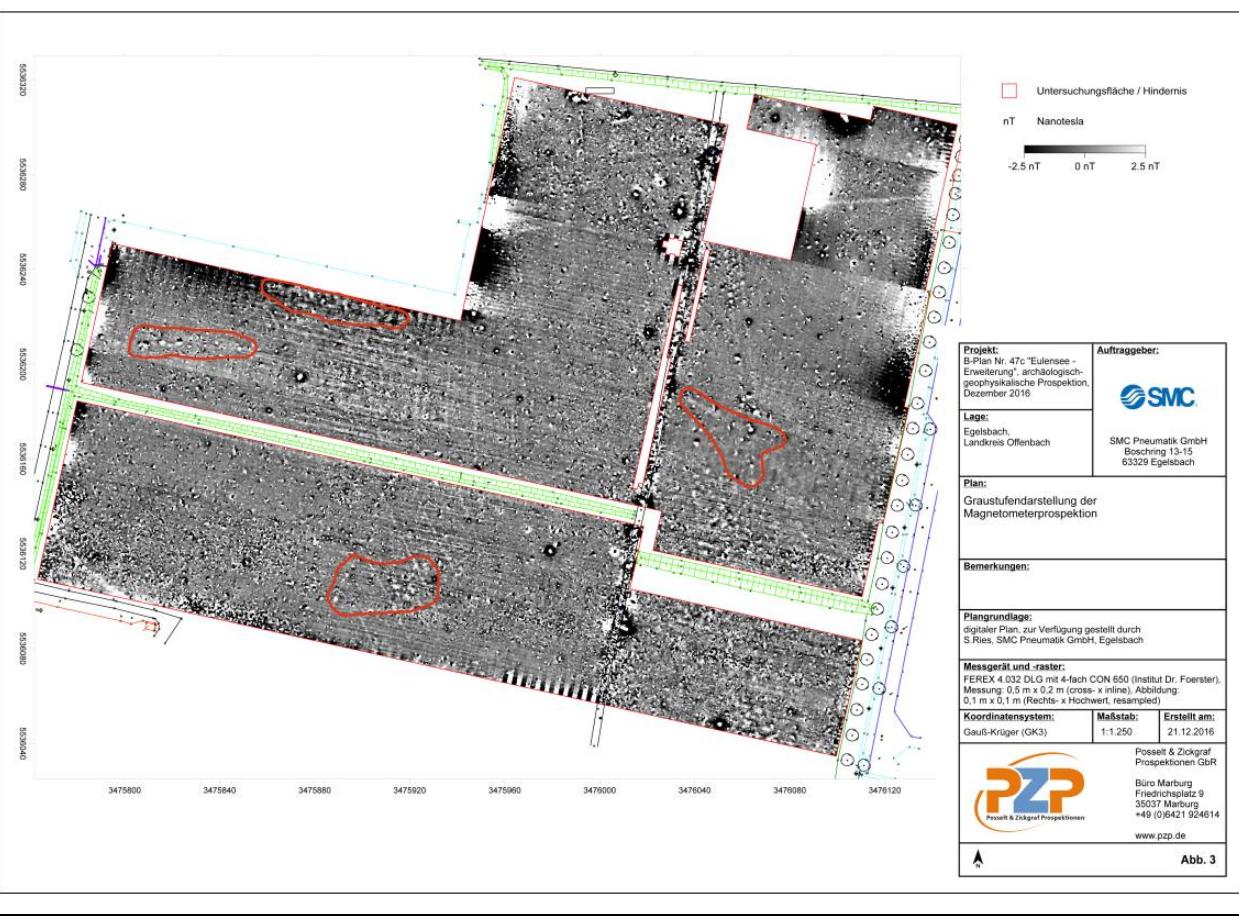
**Stellungnahmen nach Absender**

Hessen Archäologie Schreiben an SMC	Seite 1	27. Februar 2017	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p> </p> <p><b>HESSEN</b></p> <p>Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege Archäologischer Service Dezentrales Archäologisches Landesmuseum</p> <p><b>hessenARCHÄOLOGIE</b> • Idar-Rhodes-Straße 1 • 64295 Darmstadt</p> <p>SMC Pneumatik GmbH z. Hd. Herrn Stefan Ries Boschring 13-15 63329 Egelsbach</p> <p>Akteneinheiten A 1.5 Da 14/2016 Bearbeiter/in Thomas Becker Durchwahl 06151 - 397783-6 Fax 06151 - 9574539 E-Mail poststelle.archaeologie.da@hessen-archaeologie.de</p> <p>Ihr Zeichen Ihre Nachricht Datum 27.02.2017</p>			<p><b>Die Informationen sind in der Bebauungsplanzeichnung ergänzt worden.</b></p> <p><b>Kennnisnahme</b></p> <p>mit Schreiben vom 16.01. halten Sie uns das archäologische Fachgutachten (geophysikalische Prospektion) zu o. g. B-Plan vorgelegt.</p> <p>Nach Auswertung des Gutachtens und Besprechung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Offenbach komme ich zu dem Ergebnis, daß in vier Bereichen Anomalien zu erkennen sind, die auf die Existenz von Bodendenkmälern hinweisen können. Da das Gelände selbst im Oberboden durch moderne Eintritt von Kulturschutt belastet ist, ist das Messbild nicht für alle Bereiche klar interpretierbar.</p> <p>Es besteht für den weiteren Umgang mit den Bodendenkmälern nach § 2 Abs. 2 HDSchG folgende Möglichkeiten des weiteren Vorgehens. Grundsätzlich kann dazu festgehalten werden, dass in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde die hessenArchäologie zu Gunsten des vorliegenden Planungsangebots das Erhaltungsangebot für Kulturdenkmäler nach § 1 HDSchG zurückstellt, wenn ihre fachgerechte Dokumentation vor der Bebauung und der damit verbundenen Zerstörung sichergestellt ist. Die Kosten für diese Untersuchung gehen gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG zu Lasten des Verantassers. Diese Untersuchung und Dokumentation kann im Vorfeld der weiteren Planung und Bebauung oder im direkten Zusammenhang mit der Bebauung als Teil der Baumaßnahme erfolgen. In beiden Fällen ist in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ggü. ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 18 HDSchG als einzelzelstehendes Verfahren oder Teil der Baugenehmigung notwendig. Aus unserer Sicht ist die frühzeitige Umsetzung aus der Erfahrung heraus zu bevorzugen, da auf diesem Wege Planungs- und zeitliche Umsetzungsfreiheit für die weiteren Maßnahmen besteht.</p> <p>In den genannten Bereichen sollte in Abstimmung mit unserem Hause durch eine archäologische Fachfirma jeweils ein Suchschnitt angelegt werden, bei dem der Oberboden auf einer Breite von 5 m und einer abzustimmenden Länge abgetragen wird und die auftretenden Befunde dokumentiert und die Funde geborgen werden. Von diesen Schnitten aus kann, wenn notwendig, zu den Seiten erweitert werden, um die Bodendenkmäler in ihrer vollständigen Ausdehnung zu dokumentieren.</p> <p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p> <p>In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen rechtzeitig vor dem Beginn von Bauarbeiten je ein Suchschnitt mit einer Breite von 5 m und einer abzustimmenden Länge sowie ggf. erforderlichen Erweiterungen anzulegen ist, um die die Bodendenkmäler in ihrer vollständigen Ausdehnung zu dokumentieren.</p>	

**Stellungnahmen nach Absender**

Hessen Archäologie Schreiben an SMC	Seite 2	27. Februar 2017	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p> <b>Hessen ARCHÄOLOGIE</b> Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege Archäologische Dienstleistungen dezentrales Archäologisches Landesmuseum</p> <p></p> <p>Archäologische Fachfirmen finden Sie auf der Homepage des Bundesverbandes freiberuflicher Kulturgüterschaffter unter <a href="http://www.b-fk.de/pdf/grabfirm_hessen.pdf">http://www.b-fk.de/pdf/grabfirm_hessen.pdf</a>. Die Fachfirma muss vor Beginn der Maßnahme eine Nachforschungsgenehmigung nach § 22 HDschG bei der hessenArchäologie anfordern.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit besten Grüßen Im Auftrag</p> <p>Thomas Becker M.A. Leiter der Außenstelle Darmstadt</p> <p>Anlage:</p>				

hessenARCHÄOLOGIE • Ida-Rhodes-Straße 1 • 64295 Darmstadt  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen  
Tel. 06151-397783-6; Fax 06151-9574539  
E-Mail: poststelle.archaeologie.da@hessen-archaeologie.de  
<http://id.hessen.de>

Abwägungsvorschlag	Anmerkungen	Anlage
27. Februar 2017		
		 <p>The figure is a grayscale map of a terrain area, likely a field or clearing, showing the results of a magnetometer prospection. The map is overlaid with several colored polygons and lines. Red polygons outline specific research areas or features of interest. Green lines form a larger polygon, possibly representing a survey or transect route. A legend in the top right corner identifies the symbols: a red square for 'Untersuchungsfläche / Hindernis' (research area / obstacle), a north arrow for 'nT', and a color scale from -2.5 nT (dark) to 2.5 nT (light) for 'Nanotesla'. The map includes coordinate values along the bottom axis.</p> <p><b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 47c "Eulensee - Erweiterung", archäologisch-geophysikalische Prospektion, Dezember 2016</p> <p><b>Auftraggeber:</b> <b>SMC</b> SMC Pneumatik GmbH Bosching 13-15 63329 Egelsbach</p> <p><b>Lage:</b> Egelsbach, Landkreis Offenbach</p> <p><b>Plan:</b> Graustufen darstellung der Magnetometerprospektion</p> <p><b>Bemerkungen:</b></p> <p><b>Plangrundlage:</b> digitaler Plan, zur Verfügung gestellt durch S.Ries, SMC Pneumatik GmbH, Egelsbach</p> <p><b>Messgerät und -raster:</b> FEREX 4.032 DLG mit 4-fach CON 650 (Institut Dr. Foerster). Messung: 0.5 m x 0.2 m (cross- x inline). Abbildung: 0.1 m x 0.1 m (Rechte- x Hochwert, resampled)</p> <p><b>Koordinatensystem:</b> Gauß-Krüger (GK3)    <b>Maßstab:</b> 1:1.250    <b>Erstellt am:</b> 21.12.2016</p> <p><b>Posselt &amp; Zickgraf Prospektionen</b> Büro Marburg Friedrichsplatz 9 35037 Marburg +49 (0)6421 924614 <a href="http://www.pzp.de">www.pzp.de</a></p> <p style="text-align: center;">Abb. 3</p>

**Stellungnahmen nach Absender**

IHK Offenbach am Main Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 1	22. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>IHK</b> Offenbach am Main Stadt und Kreis</p> <p>IHK Offenbach am Main   Postfach 10 (8 53)   63008 Offenbach am Main</p> <p>Niemann + Steige GmbH Wasserstr. 1 40213 Düsseldorf</p> <p>Ausschreiberin: Hannah Sudholt E-Mail: sudholt@offenbach.ihk.de Tel.: 069 8207-2447 Fax: 069 8207-2449</p> <p>22. November 2016</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach B-Plan Nr. 47c "Eulensee - Erweiterung" Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauBG</p>	<p>Geschäftsbereich Standortpolitik, Existenzgründung und Unternehmensförderung</p> <p>Kennzeichnung</p> <p>Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt. Die Ausarbeitung eines Vergnügungsstättenkonzepts für das gesamte Gemeindegebiet ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>	<p>Sehr geehrter Herr Reimann, wir begrüßen die mit oben genanntem Bebauungsplanauftrag verbundenen Zielsetzungen. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten im Plangebiet ist zwar für uns nachvollziehbar, dennoch wird angeregt ein Vergnügungsstättenkonzept für die Gemeinde Egelsbach zu erarbeiten um eine städtebauliche Leitlinie zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten zu erhalten.</p> <p>Freundliche Grüße  Hannah Sudholt Referentin</p>		

**Stellungnahmen nach Absender**

Hochtaunuskreis, Fachbereich Ländlicher Raum Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 1	21. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS</b> FACHBEREICH LÄNDLICHER RAUM</p> <p></p> <p>Liebfrauenstr. 19 41   61289 Bad Homburg v.d.H.</p> <p><b>NIEMANN + STEEGE GMBH</b> Wasserstraße 1 40213 Düsseldorf</p> <p>Hochtaunuskreis HOCHTAUNUSKREIS</p> <p><b>Herr Renth</b> Haus 5, Etage 4, Zimmer 415 Tel.: 06172 989-6133 Fax: 06172 989-9833 Manfred.Renth@hochtaunuskreis.de Az.: 60/10-ALR/T/O/Bre 21. November 2016</p>				<p><b>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47c „Eulensee – Erweiterung“ der Gemeinde Egelsbach hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 20.10.2016, Az.: ohne</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vom Amt für den ländlichen Raum Bad Homburg werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft, Feidtlur im Kreis Offenbach vertreten. Dies beinhaltet auch die Aufgaben der Landespflege. Aus dieser Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p> <p><b>1. Vorhaben</b></p> <p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47c „Eulensee-Erweiterung“ der Gemeinde Egelsbach, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der im östlichen Gewerbegebiet gelegene SMC Pneumatik GmbH geschaffen werden. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Egelsbach soll damit für den Bereich „Eulensee“ ihren vorläufigen Abschluss finden. Der ca. 7,8 ha große Geltungsbereich überlappt dabei einen Bereich der im Bestand fast vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.</p> <p><b>2. Planungsrechtliche Hinweise, Anregungen und Bedenken</b></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB hatte ich mich bereits mit Stellungnahme vom 22.06.2016 zu dem Bebauungsplanentwurf geäußert und grundsätzliche Bedenken nach öffentlichen Belangen der Landwirtschaft vorgebracht. Ebenso im Rahmen der Teilbeteiligung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, hier der 1. Änderung des Regionalen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 der Gemeinde Egelsbach durch den Regionalverband Frankfurt/RheinMain, welche zwischentimlich abgeschlossen ist.</p> <p><b>Kennzeichnung</b></p> <p>Die redaktionellen Hinweise der Behörde zum Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) und dem zu dessen Änderung durchgeführten Verfahren wurden bei der Fortschreibung der zum Satzungsbeschluss vorgelegten Fassung des Bebauungsplans 47c berücksichtigt.</p> <p>Taurus-Sparkasse Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 61352 Bad Homburg v.d.H.</p> <p>Nassauische Sparkasse BLZ 510 500 15 - Kto. 100 90505 IBAN DE33 510 500 10 001 000 000 000 957 500 Swift-BIC HELADEF1SK</p> <p>Postbank BLZ 500 100 60 - Kto. 245 034 060 IBAN DE26 500 100 0245 0346 60 Swift-BIC FRANKDEF1</p>

Hochtaunuskreis, Fachbereich Ländlicher Raum Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 2	21. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>Insofern ist es nicht zutreffend, wie unter Ziffer 4.3 der Begründung formuliert, dass von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung geäußert wurden.</p> <p>Für das ca. 4,9 ha große Gebiet A „Eulensee Erweiterung“ wurde eine Änderung von Vorranggebiet für Landwirtschaft mit Vorbehaltsgesetz mit vorbereitet. Für besondere Klimafunktionen in Gewerbliche Baufläche, geplant vorgenommen.</p> <p>Ich bitte in dem Zusammenhang - zum wiederholten Mal - um redaktionelle Überarbeitung des Kapitels 2.1.2 <i>Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)</i> der Begründung, demnach es sich bei der Änderung nicht um Fläche für Landwirtschaft sondern um ein Vorranggebiet für Landwirtschaft gehandelt hat, was planerisch bereits den hohen Stellenwert der Fläche für die Landwirtschaft dokumentiert.</p> <p>Im übrigen kennt der RegFNP 2010, was die landwirtschaftliche Fläche angeht, nur die beiden Darstellungen als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiet für Landwirtschaft und</li> <li>- Fläche für Landbewirtschaftung</li> </ul> <p><b>3. Landwirtschaftliche Hinweise, Anregungen und Bedenken</b></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 47C wird im Bestand fast vollständig landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche hat für die Landwirtschaft eine hohe Wertigkeit als landwirtschaftliche Uprundungsfläche, was sich planerisch an den bisherigen Darstellungen im RegFNP 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft und den hierzu zugrundeliegenden landwirtschaftlichen Daten dokumentiert.</p> <p>So ist in dem für den Regierungsbezirk Darmstadt vorliegenden landwirtschaftlichen Fachplan Stufe 1a (höchste Bedeutung) ausgewiesen. Die Feldflurfunktionen unterteilen sich dabei in folgende Einzelfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Funktion 1: Ernährungs- und Versorgungsfunktion</li> <li>Funktion 3: Arbeitsplatzfunktion</li> <li>Funktion 4: Erholungsfunktion</li> <li>Funktion 5: Schutzfunktion.</li> </ul> <p>Im Boden-Viewer Hessen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ist der Bereich nach Bodenschätzung überwiegend mit einer Ertragsmengenzahl von 40 bis 45 ausgewiesen. Es handelt sich dabei in der Gemarkung Egesbach bzw. im westlichen Kreis Offenbach um gute Böden mit entsprechend guten natürlichen Ertragsbedingungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgelegten Planaufträgen enthalten zu der Beanspruchung wertvoller landwirtschaftlicher Fläche nur verallgemeinernde Aussagen hinsichtlich des Bestandes und genügen nicht den Grundsätzen zur Vorbereitung eines gezielten Abwägungsprozesses gem. § 1 (7) BauGB. So ist z. B. im Umweltbericht der Begründung mehrfach allgemein von einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Rede, was i. d. R. mit Pestizid und Düngemittelleinsatz verbunden ist. Eine differenzierte Betrachtung wäre hier notwendig. So befindet sich einer der betroffenen Betriebe seit 2014 im offiziellen Umstellungsprozess zum Bioanbau. Beim Erbbaeanbau verzichtet der Betrieb beispielweise vollständig auf Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung in dem Bereich erfolgt im übrigen nach der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 (2) BNatSchG i. V. m. § 14 (2) BNatSchG.</p>	<p>- 2 -</p>	<p>Die in den Bebauungsplanunterlagen enthaltenen Informationen zu den Böden im Plangebiet wurden in den Bebauungsplanunterlagen entsprechend ergänzt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Die beanstandete Aussage ist nicht auf den hier in Rede stehenden Betrieb, sondern Sonderkulturen im Allgemeinen bezogen und daher zutreffend. Daran, dass die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung nach der guten fachlichen Praxis ausgeübt wird, bestehen keine Zweifel.</p>

Hochtaunuskreis, Fachbereich Ländlicher Raum Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 3	21. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">– 3 –</p> <p>Nach hiesigem Kenntnisstand, bewirtschaften derzeit 3 landwirtschaftliche Betriebe Flächen im Bereich. Besonders zu erwähnen ist dabei ein nach ökologischen Grundsätzen wirtschaften Büchenhöfe 6, seinen Betriebsstandort hat. Neben dem reinen Flächenviertel, ist dies für den direkten Hofanschlussflächen handelt, denen aus arbeits- und betriebswirtschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung kommt. Dies ist für den landwirtschaftlichen Betrieb besonders gravierend, da der Betrieb Sonderkulturen, hier u. a. Erdbeeren und Gemüse selbst anbaut und im eigenen Hofladen vermarktet. Des Weiteren nutzt der landwirtschaftliche Betrieb die Fläche derzeit mit einem eigenen Hühnerhof, was nur in Hofnähe Sinn macht.</p> <p>Der Flächenverlust und die damit verbundenen einzeltbetrieblichen Auswirkungen, können somit – wenn überhaupt – nur eingeschränkt durch hoherne Ersatzflächen kompensiert werden.</p> <p>Weiterhin wird in dem Zusammenhang darauf verwiesen, dass gem. meiner Behörde vorliegender Abwägungsgrundlage folgende Maßgabe hierzu von Seiten des Regionalverbandes FrankfurtMain festgelegt wurde:</p> <p><i>Die konkreten betriebswirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Belange für die betroffenen Landwirte sowie mögliche Flächenumverteilungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.</i></p> <p>Unter Ziffer 8.2.1.2 Naturräumliche Einordnung, Geologie und Boden des Umweltberichts ist ausgeführt, das im Untersuchungsgebiet Durch das natürlicherweise hoch anstehende Grundwasser sich zunächst feuchte bis sehr feuchte Bodenverhältnisse ergeben. Und weiter: Durch den Entwässerungsgraben, an dem vermutlich ein enges Drainageraster angeschlossen ist, wird die Bodenfeuchtigkeit jedoch stark beeinflusst.</p> <p>Durch die Gewerbebebauung, die geplante Verlegung des Entwässerungsgrabens und damit einhergehender Unterbrechung des Drainagesystems, ergeben sich hier höchstwahrscheinlich negative Auswirkungen auf die verbleibende umliegende landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Da zum Drainagesystem offensichtlich nichts näheres bekannt ist, bitte ich um entsprechende Recherche bei der für den Landkreis Offenbach zuständigen Flurbereinigungsbehörde, hier dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, der Gemeinde Egelsbach und der örtlichen Landwirtschaft. Ansprechpartner von Seiten der örtlichen Landwirtschaft ist hier zunächst Herr Ortslandwirt Arno Eickert, Büchenhöfe 6, 63329 Egelsbach.</p> <p>Unter III Hinweise des Bebauungsplans bitte ich einen Hinweis auf das Drainagesystem aufzuzeigen. Soweit in Zusammenhang mit der geplanten Verlegung des Entwässerungsgrabens Verlauf des Entwässerungsgrabens anzubinden.</p> <p><b>4. Landespflegerische Hinweise, Anregungen und Bedenken</b></p> <p>Gemäß der vorgelegten Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich bei vollständiger Umsetzung des Bebauungsplans ein Gesamtdefizit von -133,72 Biotopwertpunkten. Das verbleibende Ausgleichsdefizit soll dabei vorzugsweise über die Ökogagentur des Landes Hessen ausgeglichen werden, was nach öffentlichen Belangen der Landwirtschaft ausdrücklich begrüßt wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die innerhalb des Plangebiets gelegenen Flächen werden ausschließlich durch den unmittelbar südlich des Plangebiets ansässigen Landwirt bewirtschaftet, der zu seinen eigenen auch die übrigen im Plangebiet gelegenen Flächen von deren Eigentümern gepachtet hat. Zu dem Betrieb gehören weitere Flächen im Nahbereich der in der Stellungnahme genannten Hofstelle. Der betreffende Landwirt hat bereits im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung dem Planungsvorhaben und den damit verbundenen Auswirkungen auf seinen Betrieb im Grundsatz zugestimmt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Nach den dazu vorliegenden Informationen, die der Gemeinde durch den Ortslandwirt zur Verfügung gestellt worden sind, dienen die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Drainageleitungen im Wesentlichen nicht der Entwässerung von außerhalb liegenden Flächen. Allerdings kann erst im Rahmen der Realisierung des innerhalb des Plangebiets vorgesehenen Gewässerausbau mit abschließender Sicherheit geprüft werden, ob der heute vorhandene Graben teilweise auch zur Ableitung von Drainagewasser aus den südlich an dieses angrenzenden Flächen genutzt wird. Falls dies der Fall sein sollte, wird der zukünftige Gewässereigentümer genehmigungsfähige Einleitungen von Drainagewasser dulden.</p>		

**Stellungnahmen nach Absender**

Hochtaunuskreis, Fachbereich Ländlicher Raum Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 4	21. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>– 4 –</p> <p>Weiterhin ist ausgeführt, dass ggf. auch die Durchführung von ökologischen Aufwertungsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen in Betracht kommt. Dies ist aus landespolitischer Sicht dann anzulehnen, soweit es hierbei um die reine Flächenverfügbarkeit geht und kein fachlich fundiertes Konzept dahinter steht.</p> <p>Soweit eine Abgeltung über die Ökoagentur nicht zum Tragen kommt, ist auf verschiedentliche im Gemeindegebiet Egelsbach und der Nachbarkommunen vorhandene Natura 2000-Gebiete zu verweisen.</p> <p>Zu nennen wären hier u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet Nr. 6017-305 Kammerreckschwiesen und Kirchnereckgraben von Langen</li> <li>- FFH-Gebiet Nr. 6018-306 Kobsräder Wald östlich von Langen</li> <li>- FFH-Gebiet 6018-305 Kranichsteiner Wald mit Hegbachau, Morsbacher Grund und Silzwiesen.</li> </ul> <p>Die naturschutzrechtliche Kompensation stellt dabei für die Finanzierung von FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebieten) ein wichtiges und ergänzendes Instrument dar. In dem Zusammenhang sei auf den § 2 (1) 2. Durchführung von Kompenationsmaßnahmen der Hessischen Kompenationsverordnung (KV) verwiesen, der ausdrücklich eine Steuerung von Mitteln in die Natura 2000-Gebiete vorsieht. Anderseits sollen damit landwirtschaftliche Nutzflächen bei der Planung von Kompenationsmaßnahmen geschont und die landwirtschaftlichen Betriebe entlastet werden.</p> <p>Mehrere Kommunen im Kreis Offenbach nutzen das Instrument der Abgeltung von Ausgleichsdefiziten in Natura-2000-Gebieten zwischenzeitlich, so z. B. die Städte Dietzenbach und Dreieich.</p> <p>Gemäß § 3 (2) 4. Satz BauGB bitte ich abschließend um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Über die Durchführung des Eingriffs-Ausgleichs wurde ein Vertrag zwischen der Ökoagentur des Landes Hessen und der zukünftigen Eigentümerin der im Plangebiet gelegenen Flächen abgeschlossen. Eine Durchführung von ökologischen Aufwertungsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen ist nicht mehr geplant.</p>	<p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p>		

**Stellungnahmen nach Absender**

Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB	Seite 1	15. Juni 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
 <p>Hessische Flugplätze GmbH Egelsbach - Flughafen - 65329 Egelsbach</p> <p>Niemann &amp; Steeger GmbH Wasserstr. 1 40213 Düsseldorf Vorab per Fax</p> <p>Fon: +49 (0) 61 03/94 18-0 Fax: +49 (0) 61 03/94 18-18 fly@egelsbach-airport.com www.egelsbach-airport.com</p> <p>15.06.2016 BT1606-07</p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 47c „Eulensee-Erweiterung“ der Gemeinde Egelsbach; Ihr Schreiben gem. §4 Abs.1 BauGB vom 09.05.2016</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die uns überlassenen Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Das zu beplanende Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach unterhalb der An-/Abflugrundlinie, innerhalb der Siedlungsschränkungszone sowie innerhalb des beschränkten Bauschutzbereichs nach §17 LuftVG.</p> <p>Eine Einbindung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat III 33.3 Luft- &amp; Güterkraftverkehr als Aufsichts- &amp; Genehmigungsbehörde des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach ist zwingend erforderlich.</p> <p>Der An/Abflugbereich des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach unterliegt strengen nationalen und internationalen Vorschriften hinsichtlich der <b>freizuhaltenden Höhen und Hindernisfrei flächen</b>. Ausweislich der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen reicht die geplante Gebäudeoberkante bis auf einen Abstand von nur ca. 15m an die zwingend freizuhaltende An-/Abflughöhe heran.</p> <p>Darüber hinaus gilt gem. Punkt 2 des Lageplans und Punkt 6.2 (Unterpunkt 2.2) des Textteils: <b>Ausnahmweise darf durch untergeordnete Gebäude Teile (z.B. Dachaufbauten, Antennen) die festgesetzte Obergrenze für die Höhe der baulichen Anlagen überschritten werden darf.</b></p> <p>Aus Gründen der Sicherheit im Luftverkehr ist die Höhe von Gebäuden und von Dachaufbauten so zu beschränken, dass der Flugbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der höchste und der westlichste Punkt der Gebäude sind jeweils mit einer Nach-Hindernismbefeuierung auszustatten. Der Gebäudebetreiber hat die Funktionsfähigkeit der Befeuierung sicherzustellen.</p> <p>Die Hinweise sind bei der Fortschreibung der Bebauungsplanunterlagen berücksichtigt worden.</p> <p>Die Bezirksregierung Darmstadt ist beim Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.</p> <p>Regelungen betreffend die Befeuierung von Anlagen sind bei der Bebauungspianaufstellung nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>.../2</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise sind bei der Fortschreibung der Bebauungsplanunterlagen berücksichtigt worden.</p> <p>Die Bezirksregierung Darmstadt ist beim Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.</p> <p>Regelungen betreffend die Befeuierung von Anlagen sind bei der Bebauungspianaufstellung nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.</p>	<p>Geschäftsführer: Herrn Dr. Michael Baur Larsen Eder (Bau- und Markt Wiesbaden FH) 30.6.16</p> <p>Bauverordnung: Sporthalle Lohr (Gesamtbauzeit DE 100 50/85 27.12. DE/347 CO/CD 15/3 SWAP-FBC - HELLCLOUD/SLS</p>	<p>Urt.44-Nr.: 558 09 DE 11/35 Bau- und Markt Wiesbaden CO/CD 25.5.2005/3</p>	

Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB	Seite 2	15. Juni 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>Darüber hinaus sollte folgender <b>Hinweis auf Fluglärm</b> gegeben werden:</p> <p>„Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet unmittelbar unterhalb der Anfluggerundlinie sowie in nur ca. 850m Entfernung zum Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach liegt. Mit Beinträchtigungen durch rollende, air- und anfliegende Luftfahrzeuge sowie durch den üblichen Flugbetrieb muss gerechnet werden.“</p> <p>Hinsichtlich der „<b>Grünordnerischen Festsetzungen</b>“ teilen wir nach mündlicher Beratung durch den „Deutschen Ausschuss zur Verhinderung von Vogelschlag im Luftverkehr“ (DAVIL) folgendes mit:</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Flugbetriebsgelände des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach müssen die auszuweisenden Grünflächen für Vögel unattraktiv gehalten werden, um einer potenziellen Vogelschlaggefahr vorzubeugen.</p> <p>Aus diesem Grund dürfen auf den Flächen und Dächern keine fruktifizierenden und ausreichenden Sträucher ausgebracht werden. Bei der Auswahl von ggf. anzupflanzenden Bäumen ist deren Endwuchs unter Berücksichtigung der jetzigen und zukünftigen Hindernisfreiflächen des Verkehrslandeplatzes zu beachten.</p> <p>Um keine Wasservögel anziehen, dürfen keine offenen Flutmulden oder Versickerungsgräben angelegt werden. Die sonstige Begrünung der Flächen ist so vornehmen, dass keine offenen Wasseroberflächen entstehen können.</p> <p>Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3 Luft- &amp; Güterkraftverkehr erhält eine Kopie unserer Stellungnahme.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen</p> <p>Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach</p> <p> ppa. Simon Beck-Janning Technischer Leiter</p> <p>Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach Flugplatz 63329 Egelsbach   Tel. 06103 / 94 18-111 Fax 06103 / 94 18-111</p>	<p>- 2 -</p> <p>In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Durch die zu erwartenden Fluglärmbelastungen sind keine nacheiligen Auswirkungen auf die innerhalb des Plangebiets ausschließlich zulässigen gewerblichen Nutzungen zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise sind bei der Fortschreibung der Bebauungsplanunterlagen berücksichtigt worden. Fruktifizierende und ausreichende Sträucher sind innerhalb des Plangebiets nicht zur Anpflanzung vorgesehen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist im Bestand ein offenes Grabengewässer vorhanden, der einen geringfügigen Teil des räumlich ausgedehnten Gewässersystems des Tränkbachs darstellt, innerhalb dessen auch der Flugplatz Egelsbach liegt. Der Graben soll im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans in den südlichen Randbereich des Plangebiets verlegt werden. Aufgrund zwingender wasserrechtlicher Vorgaben ist dabei zur Gewährleistung einer hinreichenden ökologischen Qualität des Gewässers u.a. eine Aufweitung des Gewässerprofils vorgesehen. Im Hinblick auf das schmale Profil des Grabens, geringe Wasserstände sowie auf das zu erwartende regelmäßige Trockenfallen ist nicht davon auszugehen, dass das insoweit verlegte Gewässer in besonderer Weise als Rastplatz oder Nahrungshabitiat für Wasservögel geeigneter ist, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen des Betriebs des Verkehrslandeplatzes Egelsbach erwartet werden.</p>	<p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p> <p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Eine ersatzlose Beseitigung des innerhalb des Plangebiets vorhandenen Grabengewässers ist unzulässig.</p>		

**Stellungnahmen nach Absender**

Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 1	4. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
 <p>Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach - Flughafen - 63429 Egelsbach</p> <p>Niemann &amp; Steege GmbH Wässerstr. 1 40213 Düsseldorf</p> <p>Fon: +49 (0) 61 03 / 94 18-0 Fax: +49 (0) 61 03 / 94 18-18 fly@egelsbach-airport.com www.egelsbach-airport.com</p> <p>04.11.2016 MS1611-01</p>	<p><b>Bebauungsplan Nr. 47c „Eulensee-Erweiterung“ der Gemeinde Egelsbach;</b> <b>Ihr Schreiben gem. §4 Abs.1 BauGB vom 09.05.2016</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unter Hinweis auf Ihr Schreiben vom 20.Oktobe,2016 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB hatten wir unsere Stellungnahme abgegeben, welche Sie dankenswerterweise bereits berücksichtigt haben. Wir verweisen deswegen an dieser Stelle lediglich nochmals auf unser Schreiben BI1606-07 vom 15.06.2016, welches wir der Vollständigkeit halber nochmals beifügen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3 Luft- &amp; Güterkraftverkehr erhält eine Kopie unseres Schreibens.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>J. A. Schröder</i> J.A. Michelle Schröder kaufmännische Auszubildende</p>	<p>Auf die Anmerkungen zu der Stellungnahme der Hessische Flugplatz GmbH vom 15.06.2016 wird verwiesen.</p>	<p>siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Trägers im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB (15.06.2016)</p>	

Bankverbindung:  
Sparkasse Lingen-Gütersloh  
Johannes Bauer  
Larissa Bauer  
Markus Witten  
IBAN: DE 03 5055 2124 0003 0000 300  
SWIFT-BIC: HELADER1SL5  
Ust-ID-Nr.: DE 1135 589 06  
Straße-Nr.: 025 235 60-063

**Stellungnahmen nach Absender**

Abwasserverband Langen Egelsbach Erzhausen Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB	Seite 1	21. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
 <p><b>Abwasserverband</b> Langen • Egelsbach • Erzhausen</p> <p>Ay Langen • Egelsbach • Erzhausen   Prinzessin Margarete-Allee 1   63275 Langen <b>Niemann + Steege GmbH</b> Z. H. Hr. Reimann Wasserstraße 1 40213 Düsseldorf</p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Unter Zeichen, unsere Nachricht vom _____ Fr</p> <p>Fax: 06103 908-428 E-Mail: eva.frei@avleee.de</p> <p>Telefon, Name: 06103 906-470, Frau Frei Daten: 21.11.2016</p> <p><b>Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47c „Eulensee – Erweiterung“</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Reimann,</p> <p>mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2016, nimmt der Verband im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47c, wie folgt Stellung.</p> <p>Der Mischwasserkanal des Verbandes, welcher gleichzeitig der Hauptentwässerungsstrang des Wohngebietes Egelsbach-Bayerseich ist, liegt aktuell im Bereich einer öffentlichen Wegparzelle und ungestört durch Querungen oder Parallelstränge im unmittelbar benachbarten Bauraum.</p> <p>Aufgrund der Eigenschaft als Hauptammann ist es wichtig, dass die Haltungen dieses Kanals sowohl gut beginn- und anfahrbar, als auch dauerhaft 24-Stunden für den Abwasserverband zugänglich sind.</p> <p>Da im Bebauungsplan kein Leitungsrecht für die Variante „Kanalumlegung auf dem Gelände der SMC“ vorgesehen ist, geht der Verband davon aus, dass die Variante „Kanalumlegung in den öffentlichen Bereich“ (Bezeichnung aus unserer Stellungnahme vom 23. Juni 2016) vorgesehen ist. Dies begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Für Rückfragen oder Diskussion der detaillierten Lösungsmöglichkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Gemeinde Egelsbach.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Eva-Maria Frei Geschäftsführerin</p> <p>Verbandsabsender: Bürgermeister F. Gießhardt Geschäftsführerin/Bereitschaftsführerin: M. Sc. Dipl.-Ing. Eva-Maria Frei</p> <p>NeuanwenderIn: Prinzessin Margarete-Allee 1 63275 Langen (Hessen)</p> <p>Telefon: 06103 908-3 Telefax: 06103 908-427 E-Mail: info@avleee.de Internet: www.abwasserverband.de</p> <p>Sprechzeiten Langen • Erzhausen IBAN: DE22 5063 2124 0033 9400 08 BIC: HELDDEFSXXX Volkspark Düsseldorf IBAN: DE33 5059 2300 0000 0570 02 BIC: GENODES1DRE</p>	<p><b>Kennnisnahme</b></p> <p>In Kenntnis der im Rahmen der durchgeföhrten Beleidigungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie einer zwischenzeitlich erstellten Baukostenabschätzung durch ein dazu beauftragtes Fachbüro hat die Gemeinde entschieden, nunmehr ausschließlich die Variante "Kanalumlegung auf dem Gelände SMC" zu verfolgen. Die zum Satzungsbeschluss vorgelegten Bebauungsplanunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben. Über Einzelheiten der Kanalverlegung wird noch vor dem Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage auch die zur Kanalunterhaltung erforderlichen Rechte zugunsten des Abwasserverbands öffentlich-rechtlich gesichert werden.</p>			

**Stellungnahmen nach Absender**

Abwasserverband Langen Egelsbach Erzhausen erg. Stellungnahme gemäß § 4 (2) BaugB Seite 1	21. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>Abwasserverband</b> Langen • Egelsbach • Erzhausen</p> <p>A/ Langen • Egelsbach • Erzhausen   Prinzessin-Margarete-Allee 1   63225 Langen</p> <p>Niemann + Steege GmbH z. H. Hr. Reimann Wasserstraße 1 40213 Düsseldorf</p> <p>Seite 1 von 1</p> <p>Sehr geehrter Herr Reimann,</p> <p>In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 21.11.2016 mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2016, nimmt der Verband im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47c wie folgt Stellung.</p> <p>Vor Genehmigung des Anschlusspunktes für das abzuleitende Mischwasser (Verkehrsflächen LKW, Schmutzwasser) an den öffentlichen Kanal muss eine Prüfung des Entwässerungsantrages sowie eine hydraulische Prüfung des aufnehmenden Hauptsammlers durch den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen erfolgen.</p> <p>Satzungsgemäß bestimmt die Gemeinde Egelsbach unter Berücksichtigung des Ergebnisses der hydraulischen Prüfung den Anschlusspunkt an den öffentlichen Schmutzwasserkanal.</p> <p>Sollte der zukünftig durch Umlegung des Hauptsammlers auf dem SMC-Gelände stillgelegte Kanalstrang im Rahmen des Entwässerungsantrags eine weitere Verwendung finden, ist durch den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen zu prüfen, ob der Wert des weiterhin verwendeten Kanalstücks ermittelt und veräußert werden muss.</p> <p>Für Rückfragen oder Diskussion der detaillierten Lösungsmöglichkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Gemeinde Egelsbach.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Eva-Maria Frei Geschäftsführerin</p> <p>Verbandsvorsteher: Bürgermeister F. Gießhardt Geschäftsführerin/Betriebsleiterin: M.Sc. Dipl.-Ing. Eva-Maria Frei</p> <p>Hausanschrift: Prinzessin-Margarete-Allee 1 63225 Langen (Hessen)</p> <p>Telefon: 06103 908-3 Fax: 06103 908-277 E-Mail: info@avwv.de Internet: www.abwasserverband.de</p> <p>Sparkasse Langen-Seligenstadt IBAN: DE23 5059 2124 0032 9400 08 BIC: HELADEF1SL5</p> <p>Volksbank Dreieich IBAN: DE33 5059 2200 0000 0570 02 BIC: GENODES1DRE</p>	<p><b>Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 21.11.2016 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47c „Eulensee – Erweiterung“</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Reimann,</p> <p>In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 21.11.2016 mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2016, nimmt der Verband im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47c wie folgt Stellung.</p> <p>Vor Genehmigung des Anschlusspunktes für das abzuleitende Mischwasser (Verkehrsflächen LKW, Schmutzwasser) an den öffentlichen Kanal muss eine Prüfung des Entwässerungsantrages sowie eine hydraulische Prüfung des aufnehmenden Hauptsammlers durch den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen erfolgen.</p> <p>Satzungsgemäß bestimmt die Gemeinde Egelsbach unter Berücksichtigung des Ergebnisses der hydraulischen Prüfung den Anschlusspunkt an den öffentlichen Schmutzwasserkanal.</p> <p>Sollte der zukünftig durch Umlegung des Hauptsammlers auf dem SMC-Gelände stillgelegte Kanalstrang im Rahmen des Entwässerungsantrags eine weitere Verwendung finden, ist durch den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen zu prüfen, ob der Wert des weiterhin verwendeten Kanalstücks ermittelt und veräußert werden muss.</p> <p>Für Rückfragen oder Diskussion der detaillierten Lösungsmöglichkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Gemeinde Egelsbach.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Eva-Maria Frei Geschäftsführerin</p> <p>Verbandsvorsteher: Bürgermeister F. Gießhardt Geschäftsführerin/Betriebsleiterin: M.Sc. Dipl.-Ing. Eva-Maria Frei</p> <p>Hausanschrift: Prinzessin-Margarete-Allee 1 63225 Langen (Hessen)</p> <p>Telefon: 06103 908-3 Fax: 06103 908-277 E-Mail: info@avwv.de Internet: www.abwasserverband.de</p> <p>Sparkasse Langen-Seligenstadt IBAN: DE23 5059 2124 0032 9400 08 BIC: HELADEF1SL5</p> <p>Volksbank Dreieich IBAN: DE33 5059 2200 0000 0570 02 BIC: GENODES1DRE</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Eine ausreichende Leistungsfähigkeit des entlang der K 168 verlaufenden Hauptsammlers sowie des Kanals in der Straße "Büchenhöfe" zur Aufnahme des im Bereich des Plangebiet anfallenden Mischwassers ist nach den vorliegenden Erkenntnissen sicher gegeben. Ein abschließender Nachweis der Entwässerung kann erst nach dem Vorliegen der Ausbauplanung für das zukünftige Gewerbegebiet vorgenommen werden.</p>	

**Stellungnahmen nach Absender**

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.**  
**Stellungnahme gemäß § 3 (1) BauGB**

Seite 1  
 19. Juni 2016



BUND e.V.  
 Gemeindevertretung d. Sommer-Auf der Trift 9, 63930 Eichelsbach  
 Gemeinde Eichelsbach  
 Freiherr-vom-Stein-Str. 3  
 63329 Eichelsbach

Betr.: Beteiligung an dem Bebauungsplan 47c „Eulensee-Erweiterung“  
 Ihr Schreiben vom 09.05.16

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesvorstand unseres Naturschutzverbandes hat uns für die Mitwirkung in diesem Verfahren eine Vollmacht zur Außenvertretung erteilt. Richten Sie bitte die weiteren Korrespondenz in diesem Verfahren an die oben genannte Anschrift.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Eine Befahrung mit Kellern ist nicht geplant und sollte wegen dem hohen Grundwasserstandes auch in Zukunft nicht zugelassen werden.
2. Die Einrichtung von Zisterinen ist zu beplanen und einzufordern
3. Bei den Grundstückszäunen (6.9) sollte ein unterer Bereich von 10 cm von den Baumaßnahmen (z.B. für Igel) freigehalten werden. Dies ist im Bebauungsplan festzulegen.

Wir begleiten die Verlegung des Baches unter naturnahen Bedingungen.

Nach jeder Überarbeitung der Planung bitten wir, uns erneut Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben und uns unaufgefordert über noch eingehende Sachverständigengutachten zu unterrichten.

Mit freundlichem Gruß  
 Bernhard Sommer

**Anmerkungen**

**Abwägungsvorschlag**


<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.</b> <b>Stellungnahme gemäß § 3 (1) BauGB</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>EINIGE FÜR</b>      Gemeindevertretung der Gemeinde Eichelsbach      Bau- und Umweltamt</p> <p>7.3. Juni 2016</p> <p>Sieghartmarkt/Au, 64140 Darmstadt      (Hessen)      Ländesverband      Hessen e.V.</p> <p>Autoren dieses      Schreibens ist</p> <p>Eichelsbach, den 19.06.2016</p>	<p><b>zu 1. Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Stattdessen wird in den Bebauungsplanunterlagen auf die hohen Grundwasserstände im Plangebiet hingewiesen.</p> <p><b>zu 2. Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Bebauungsplan steht der Einrichtung von Zisternen im Plangebiet nicht entgegen.</p> <p><b>zu 3. Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Über eine Freihaltung der unteren Zaumbereiche ist in Abhängigkeit von der Anordnung einer zulässigen Zaunlage auf dem Betriebsgrundstück im Rahmen von der Bebauungsplanaufstellung nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.</p>	<p><b>zu 1. Die in dem Gebiet zulässigen Gewerbegebauten (Hallen) weisen in der Regel keine Unterkellerung auf. Soweit im Einzelfall aus technischen Gründen eine Teilunterkellerung von Gebäuden erforderlich wird, sind aufgrund der hohen Grundwasserstände erforderliche Schutzmaßnahmen bauseitig vorzunehmen.</b></p> <p><b>zu 2. Für den geplanten Gewerbestandort liegt ein Entwässerungskonzept vor, dass die Sammlung und Rückhaltung großer Teile des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers vorsieht. Mit dem gesammelten Niederschlagswasser können beispielsweise die innerhalb des Plangebiets voraussichtlich vorzuhalrenden Löschwasserreserven gespeist werden.</b></p> <p><b>zu 3. Es ist vorgesehen, Zäune zur Einfriedung von Betriebsgrundstücken möglichst nicht im mittleren Bereich des Gebiets, sondern "zurückgesetzt" unmittelbar an den bestiegenen Betriebsflächen anzubauen. Durch die insoweit vorgesehene Anordnung der Zäune sollen einerseits die Anpflanzungs- und Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets von Störungen durch Zäune frei gehalten und andererseits Kleinsäuger wie Igel möglichst davon abgehalten werden, auf die für diese gefährlichen Betriebsflächen zu gelangen. Die Zäune sollen dazu bis auf den Grund geführt werden.</b></p>

**Stellungnahmen nach Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V. <b>Stellungnahme gemäß § 3 (2) BauGB</b>	Seite 1 23. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p>BUND OV Langen &amp; Egelsbach</p> <p>BUND-Ortsvertand. B. Sommer, Auf der Trift 9, 63329 Egelsbach</p> <p>Gemeinde Egelsbach</p> <p>Freiherr-von-Stein-Str 3</p> <p>63329 Egelsbach</p> <p>Egelsbach, den 23.11.2016</p> <p>Betr.: Beteiligung an dem Bebauungsplan 47c „Eulensee-Erweiterung“ Ihr Schreiben vom 20.10.16</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Landesvorstand unseres Naturschutzverbandes hat uns für die Mitwirkung in diesem Verfahren eine Vollmacht zur Außenvertretung erteilt. Richten Sie bitte die weitere Korrespondenz in diesem Verfahren an die oben genannte Anschrift.</p> <p>Wir bedauern die Ausweitung der Bebauung von Egelsbach nach Süden. Dadurch wird die Landschaft strukturiärner. Wir bedauern das verminderte Nahrungsangebot für Vögel und Insekten.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Eine Bebauung mit Kellern ist nicht geplant und sollte wegen dem hohen Grundwasserstandes auch in Zukunft nicht zugelassen werden.</li><li>2. Die Einrichtung von Zisternen (soweit wegen Grundwasser möglich) und Solaranlagen auf den Dächern ist zu befürworten und einzufordern</li><li>3. Bei den Grundstückszulagen (I1.2) sollte ein unterer Bereich von 10 cm von den Baumabnahmen (z.B. für Igel) freigehalten werden. Dies ist im Bebauungsplan festzulegen.</li></ol> <p>Wir begrüßen die Beplanung mit Gräben und die weitreichende Beplanung mit Bäumen am Rand..</p> <p>Nach jeder Überarbeitung der Planung bitten wir, uns erneut Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben und uns unaufgefordert über noch eingehende Sachverständigengutachten zu unterrichten.</p> <p>Mit freundlichem Gruß  Bernhard Sommer</p>	<p>EINGEGANGEN Gemeindeverband des Gemeinde Egelsbach Bau- und Umweltamt 23. Nov. 2016 Sichtbarkeit: Al. / Str. Al. ....</p> <p>Stellungnahme des BUND im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB (19.06.2016)</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Auf die Anmerkungen zu der Stellungnahme des BUND vom 19.06.2016 wird verwiesen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Zustimmung zu dem geplanten Gewässerausbau und der damit verbundenen Gebietseingrünung wird begrüßt.</p>		

**Stellungnahmen nach Absender**

Schutzbund Deutscher Wald, Ortsgruppe Langen/Egelsbach <b>Stellungnahme gemäß § 3 (2) BauGB</b>	Seite 1 14. November 2016	Anmerkungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>Niemann-Steege</b></p> <hr/> <p>Von: Gesendet: An: Betreff:</p> <p>Dietmar Donner &lt;ddonner-dw@unitybox.de&gt; Montag, 14. November 2016 21:12 duesseldorf@niemann-steege.de BPI 47c Eulensee, Egelsbach</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47c "Eulensee- Erweiterung" der Gemeinde Egelsbach hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusage der Unterlagen an unseren Landesverband der Schutzbund Deutscher Wald (SDW) Hessen, die uns zuständigkeitshalber zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert hat.</p> <p>Der Unterzeichner ist bevollmächtigt und berechtigt im Auftrag des Landesverband Hessen der SDW die Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Die Durcharbeitung hat durch die Fülle der Unterlagen doch etwas länger gedauert wie gedacht. Auch jetzt sehen wir kein Grund gegen diesen Bebauungsplan unsere Zustimmung zu entziehen Ein Punkt in Ihren Unterlagen macht uns noch Sorge:</p> <p>In den Unterlagen für Konzeption der Regenentwässerung von Hof- und Dachflächen unter Punkt 5 = Entwässerungskonzeption schlagen Sie vor, das Regenwasser in den Graben ab zu Leiten. Hier sehen wir eine schlecht gewählte Variante, da auch bei normalen PKW's chemische Zusätze, Öl und Kraftstoffe auslaufen können. Daher sollte das Regenwasser ebenfalls in den Mischkanal abfließen.</p> <p>Es kommt sehr selten vor, das von unserer Seite aus, ein großes Lob an das Ingenieurbüro ausgesprochen wird, was hiermit erfolgt. Eine Vorlage die nach unserer Meinung nach alle eventuellen Gegebenheiten beinhaltet und klare Regularien vorgeben.</p> <p>Wir hoffen eine erfolgreiche Durchführung und verbleiben</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dietmar Donner SDW – Ortsgruppe Langen/Egelsbach 1.Vorsitzend Konrad-Adenauer-Str. 15 63225 Langen</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Genehmigung von Einleitungen erfolgt vorhabenbezogen im Rahmen von der Bebauungsplanaufstellung zeitlich nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren. Dabei werden auch ggf. erforderlich werdende Maßnahmen zum Schutz des Gewässers vor einem Eintrag von Schadstoffen aus dem Bereich der geplanten Pkw-Stellplätze festgelegt.</p>	